Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 65 (1971)

Artikel: Das Wallis zur Zeit Bischof Eduards von Savoyen-Achaia (1375-1386) : 1. Teil, Bischof Eduard von Savoyen und seine Mitarbeiter

Autor: Truffer, Bernard

Kapitel: II: Die politische Lage im Wallis in der 2. Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-129403

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II. KAPITEL

Die politische Lage im Wallis in der 2. Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts

A. STELLUNG DES BISCHOFS ALS WELTLICHER FÜRST

Der Bischof von Sitten war im späteren Mittelalter vor allem weltlicher Herrscher. Die vielfältigen Regierungsarbeiten und die Sorge um die Bewahrung seiner Rechte nahmen ihn so stark in Anspruch, daß er für die religiöse Betreuung seiner Diözese nur noch wenig Zeit fand, diesen Eindruck erhält man wenigstens, wenn man die Quellensammlungen durchgeht. H. Mitteis geht noch weiter, wenn er ganz allgemein schreibt: «Die bischöfliche Fürstenmacht ist jetzt nicht mehr religiös fundiert; sie ist reine Eigensucht, vana gloria, geworden» [1]. Schon früh sah sich der Bischof von Sitten zwischen zwei Mächte hineingestellt, die beide auf ihre Weise seine Machtbefugnisse einschränken und sich seine Rechte aneignen oder sich ihnen entziehen wollten. Er stand einerseits in beständigem Kampf mit dem Hause Savoyen; vom 12. Jahrhundert an war ein Teil der Grafschaft unter dessen Herrschaft, und die Grafen waren stets bestrebt, ihren Machtbereich weiter ins Hochtal vorzuschieben; andererseits erwuchs dem Bischof seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ein viel gefährlicherer Gegner in den eigenen Landleuten, die nach mehr Unabhängigkeit und Selbstverwaltung verlangten.

Des Bischofs stets angefochtene Stellung als weltlicher Herr beruhte theoretisch auf doppelter Rechtsgrundlage: als Graf des Wallis besaß er die Oberhoheit mit ihren Attributen, als Grundbesitzer die Grundherrlichkeit. Wie sah es damit zur Zeit Bischof Eduards in Wirklichkeit aus?

1. Die Grafschaftsrechte

Wenn sich die Bischöfe in ihrem Ringen auch stets auf eine imaginäre «donatio sancti Karoli Magni» stützten und ihre Rechte aus ihr ableiten und begründen wollten, so ist doch die Schenkung der Grafschaft durch König Rudolf III. von Hochburgund an Bischof Hugo von Sitten

[1] So charakterisiert H. Mitteis die Situation in den geistlichen Fürstentümern nach dem Wormser Konkordat in seinem Werk: Der Staat des hohen Mittelters, S. 203.

im Jahre 999 der maßgebende Rechtstitel, auf den sich die Kirche von Sitten für ihre weltliche Oberhoheit berufen konnte und mußte [1]. Zweifellos erfreute sie sich schon vorher einer mehr oder weniger vollständigen Immunität auf ihren eigenen Besitzungen, aber der Besitz der öffentlichen Macht – der Souveränität – über das gesamte Gebiet vom Kreuz von Ottans unterhalb Martigny bis zur Furka erhielt sie erst durch diese Urkunde [2]. Von dieser Zeit an kam dem Bischof von Sitten der stolze Titel Comes et Praefectus Vallesii cum omnimoda iurisdictione alti, meri, mixti et bassi imperii zu [3]. Faktisch wurde er aber von den Bischöfen erst seit der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts geführt. Erstmals trifft man ihn in einer Urkunde Bischof Tavels vom Jahre 1367 [4]. Etwa ein Jahrhundert früher finden wir bereits den Titel Princeps sacri Romani Imperii [5]. Rechtlich stand dieser den Bischöfen von Sitten bereits seit 1032 zu, das heißt seit der Zeit, da die Grafschaft infolge Aussterbens der Rudolfinger von Burgund reichsunmittelbar geworden war. Natürlich geschah es nicht von ungefähr, daß beide Titel gerade dann in Gebrauch kamen, als die Unabhängigkeit des Landes am heftigsten bedroht

[1] Vgl. V. VAN BERCHEM, La donation, S. 241–245.

[2] Vgl. V. VAN BERCHEM, Notes sur l'histoire Valaisanne, in ASG, NF Bd. 6, 1891, S. 241–245.

[3] R. HOPPELER ist der Ansicht, daß «comes» und «praefectus» als Synonyme gebraucht werden; vgl. Beiträge, S. 144. – W. A. LIEBESKIND sagt dagegen: «Par ce terme (préfet) l'immédiateté de l'évêque de Sion est affirmée et exprimée dans la terminologie du Bas-Empire où les quatre préfets du prétoire étaient les dignitaires les plus haut placés, subordonnés seulement à l'Empereur. Il paraît étrange qu'on se soit servi d'un terme aussi désuet. Ce qui nous semble paradoxal, ne l'était pas à cette époque, car il faut se rappeler qu'au 12e siècle, le droit romain avait été redécouvert et était étudié dans le code de Justinien par les écoles des glossateurs... Préfet du Prétoire = Prince d'Empire jouissant de l'immédiateté n'avait rien d'anormal à leurs yeux». Es handelt sich hier um Auszüge aus einem Vortrag gehalten an der Volkshochschule in Sitten im Jahre 1958/59 (Manuskript: StAS, Ph 1152). Siehe hierzu auch seinen Beitrag «Praefectura und Praefectus (Betrachtung zum Praefektentitel des Bischofs von Sitten)» in Rechtsgeschichte und Volkskunde, Dr. JOSEF BIELANDER zum 65. Geburtstag, hrsg. von L. CARLEN und J. GUNTERN in Schriften des Stockalperarchivs in Brig, Heft 12, 1968.

[4] Gr. 2123. Vgl. auch V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 277–278. – Ganz offensichtlich wollte er damit seine und des Landes Unabhängigkeit von Savoyen hervorheben. Dieser doppelte Titel findet sich übrigens auch im Legendar (Kap. Ar. Ms. 10) von ca. 1200. Doch sind die beiden Folien mit dem Beginn der beiden Viten (Fol. 101: vita b. Theodoli; Fol. 216: vita s. Karoli) von einer Hand des 15./16. Jahrhunderts ersetzt.

[5] Es ist König Wilhelm von Holland, der Bischof Heinrich von Raron (1243–1271) so betitelte (G. GHIKA, L'indépendance du Valais, S. 394), und Kaiser Karl IV. gebrauchte diesen Titel wieder in einem Schreiben an Bischof Tavel um 1354 (Gr. 2022, S. 126: «... noster et imperii sacri princeps et devotus»).

war. Daß sie sich in der Folge von Bischof zu Bischof vererbten, ist selbstverständlich. Sogar die treuesten Parteigänger Savoyens führten stets diese Titel, auch wenn sie die damit verbundenen Rechte nicht ausüben konnten.

Etwas älter ist die Sitte, auf dem Regaliensiegel des Bischofs das Schwert als Zeichen der weltlichen Macht darzustellen. Wir treffen es erstmals bei Bischof Philipp von Chamberlhac (1338–1342), der weniger dem savoyischen Machtstreben als dem Unabhängigkeitsdrang der Gemeinden wohlgesinnt war. Die Verwendung dieses Insigne ist ebenfalls als eine offene Kundgebung des Unabhängigkeitswillens zu werten. Die unmittelbaren Nachfolger Philipps ließen auf ihren Siegeln das Schwert freilich wieder weg, waren sie doch zu sehr an Savoyen gebunden; aber Bischof Wilhelm IV. von Raron (gest. 1402) griff auf das alte Siegel Philipps zurück. Ihm oder seinem unmittelbaren Nachfolger können wir wohl auch die Einführung des Regalienschwertes der Bischöfe von Sitten zuschreiben [1].

Doch wie verhält es sich mit den eigentlichen Machtbefugnissen? Nehmen wir den Text der «donatio» von 999! König Rudolf gab der Kirche den «comitatum Vallensem integriter cum omnibus eius utilitatibus que iuste legaliter ex antiquis seu eciam modernis constitutionibus ad ecclesie comitatum appendere videntur ...» [2]. Der Bischof erhielt also die Grafschaft mit allen «Nutzbarkeiten». Wir müssen darunter alle der königlichen Gewalt zustehenden Rechte mit den entsprechenden Einkünften – kurz die Regalien – verstehen. Der Begriff «Regalien» wurde zwar im Laufe des Mittelalters auf so viele Rechte angewandt, daß es bis heute noch nicht gelungen ist, eine allgemeingültige Definition des Begriffes zu geben [3]. Im Wallis hat man sich anscheinend nie bemüht, eine genaue Liste der Regalien aufzustellen, die der Bischof aufgrund der Investitur besaß. Alle Listen, die man kennt, haben reinen Gelegenheitscharakter und sind aus der jeweiligen politischen Situation des Bistums zu erklären. Man zählte vor allem jene Rechte auf, die von Savoyen und später von den Untertanen des Bischofs angegriffen wurden [4]. Die Verlegenheit zeigte sich übrigens deutlich, als es darum ging,

[1] Vgl. G. Ghika, Le glaive des évêques de Sion et les glaives de justice valaisans, in Annales Valaisannes, Série 2, Bd. 10, 1957–60, S. 593–624.

[2] Gr. 71.

[3] G. Blondel, Etude sur les droits régaliens et la constitution de Roncaglia, in Mélanges Paul Fabre, Etudes d'histoire du moyen âge, Paris 1902, S. 236–257. – Matthäus de Afflictis zählt 125, Antonius de Petra gar 413 Regalienrechte auf!

[4] G. Ghika, La régale des monnaies en Valais, in Revue Suisse de Numismatique, Bd. 37, 1955, S. 23–36.

im Landrecht Bischof Walters II. auf der Flüe vom Jahre 1475 die Regalien zu umschreiben. Man hielt sich schließlich einfach an den Text der Constitutio de Regalibus, die Kaiser Friedrich Barbarossa auf dem Reichstag vom 11. November 1158 in Roncaglia erlassen hatte [1]; daß darin das Kanzleiregal fehlte, das die Bischöfe von Sitten stets besessen haben, störte anscheinend niemanden. Wir dürfen diesen Text ohne weiteres auch als Grundlage für die rechtliche Situation im 14. Jahrhundert betrachten. Jedoch muß man sich darüber klar bleiben, daß im Wallis nie genau zwischen «regalia maiora» oder Rechten des Souveräns und «regalia minora» oder mehr finanziellen Rechten unterschieden wurde, wie man auch nie bestrebt war, die weltlichen Rechte des Bischofs (temporalia) scharf von den geistlichen (spiritualia) zu trennen [2]. Doch ist dies aus der besonderen geographischen Lage des Bistums zu erklären, das eindeutig mehr dem Einfluß Frankreichs als dem des römischen Reiches unterlag. H. Mitteis charakterisiert den Unterschied folgendermaßen: «In Deutschland bekam der Bischof unter dem Titel der Regalien eine Summe einzelner, aufzählbarer weltlicher Hoheitsrechte, diese wurden bald auf das Territorium des Bistums radiziert, galten als dessen Annex; so wurden sie die Elemente, aus denen sich die landesherrliche Gewalt der Bischöfe aufbauen konnte». In Frankreich – und auch bei uns – ist diese Verdinglichung nicht eingetreten; man faßte die weltlichen Rechte des Bischofs als eine Einheit auf, als das materielle Substrat, das die Ausübung der Seelsorge ermöglichte und dadurch eine höhere Weihe erhielt, zugleich aber als Grundlage der Vasallenpflicht diente [3]. Ebenso ist es nicht immer leicht zu unterscheiden, ob sich die

[1] «Regalia sunt haec: mene vel armandie, vie publice, flumina navigabilia, monetae, mulcta poenarum, portus ripattica, vectigalia que vulgo dicuntur thelonia, bona vacancia et que ut ab indignis legibus aufferuntur nisi que specialiter quibusdam conceduntur, bona contrahencium incestas nupcias, bona damnatorum et prescriptorum ut in novis constitutionibus cavetur, angariae et perangariae, plaustrorum et navium prestationes, etiam ordinaria collectio ad felicissimam regalis numinis expeditionem, potestas constituendorum magistratuum ad iustitiam expediendam, argenterie pallacia in civitatibus consueta, piscacionum redditus ac salmarum (salinarum?), bona commitencium crimen lese maiestatis divinae et humanae, thesauri inventi in loco Cesaris non data opera vel in loco religioso et data opera, totum ad principem pertinet». Das ist der Text des Walliser Landrechtes von 1475. Vgl. Bischof Walters II. auf der Flüe Landrecht der Landschaft Wallis und Gerichtsordnung, herausgegeben von W. A. Liebeskind, Leipzig 1930, S. 70. – Der Text von Roncaglia ist – einige orthographische Verschiedenheiten abgesehen – genau derselbe.

[2] G. Ghika, Le glaive des évêques de Sion, S. 598.

[3] H. Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, S. 207.

bischöflichen Rechte im konkreten Fall von den Regalien oder vom Grundbesitz herleiten lassen, weil sich die Rechte des Grundherrn und des Souveräns sehr oft überschneiden und weil der Bischof viele Hoheitsrechte tatsächlich nur noch auf seinem Grundbesitz ausüben konnte.

Das wichtigste Regalienrecht ist die Grafschaft, das heißt die Landeshoheit über ein ganz bestimmtes, abgegrenztes Gebiet; in unserem Falle handelt es sich um das Gebiet zwischen dem Kreuz von Ottans und der Furka [1]. Im feudalistisch geordneten Staat des Mittelalters bedeutete Landeshoheit in erster Linie das Verfügungsrecht über die hohe Gerichtsbarkeit, die «omnimoda iurisdictio alti, meri, mixti et bassi imperii», und dies eben nicht nur auf dem Grundbesitz, sondern im ganzen Umfang der Grafschaft, sofern diese nicht durch geistliche – oder seltener: weltliche – Immunitäten eingeschränkt war. Im Wallis handelte es sich hierbei um die weiten Besitzungen der Abtei St-Maurice und die kleinere Herrschaft der Freiherren von Turn in Niedergesteln. Der Graf war also oberster Richter und entschied in letzter Instanz anstelle des Kaisers, ihm stand die Ausübung des Blutbannes zu.

Zur Oberhoheit gehörte auch das Recht, Aufgebote zu erlassen und im Krieg die militärische Führung innezuhaben (Heerbann). Im Wallis übte der Bischof diese Funktionen nicht selber aus, sondern er ließ sie durch Beamte an seiner Stelle ausüben. So treffen wir den Landesrichter (iudex generalis) und den Landvogt (advocatus oder ballivus terrae Vallesii) als oberste Beamte des Landesherrn. Praktisch waren aber die Hoheitsrechte des Bischofs im 14. Jahrhundert bereits stark eingeschränkt. Das Haus Savoyen, das vor allem im untern Rhonetal reich begütert war, hatte schon früh begonnen, gewisse Rechte an sich zu bringen, und es mit der Zeit verstanden, sich der Oberhoheit des Bischofs ganz zu entziehen. So war seine öffentliche Macht fast nur noch auf das obere Rhonetal, das heißt auf das Gebiet von Sitten an aufwärts beschränkt, und auch hier stießen seine Beamten auf nichtbischöfliches Gebiet, u. a. waren die Freiherren von Turn reichsunmittelbare Fürsten, bis sie Graf Amadeus VI. zur Anerkennung seiner Oberhoheit zwang. Unterhalb Sitten beruhte die bischöfliche Macht nur noch auf dem Viztum Martigny und dem Majorat Ardon-Chamoson.

Aufgrund der Landeshoheit ernannte der Bischof seine Beamten, also in erster Linie den Richter und den Landvogt. Wenn diese Ernennung

[1] Ottans = heute verschwundener Weiler zwischen Martigny und St-Maurice nahe der Trientbrücke.

auch durch Savoyen oder später die Zenden oft entscheidend beeinflußt wurde, so blieb es doch immer Sache des Souveräns, die Gewählten zu bestätigen und zu investieren.

Ebenfalls vom König an den Grafen abgetretene Rechte waren das *Straßenregal*, aufgrund dessen alle Straßen allgemeinen Nutzens auf dem Gebiet der Grafschaft Besitz des Grafen waren [1]; das *Kanzleiregal* oder «das Recht des Bischofs, Leute zu bezeichnen, denen die Ausfertigung der Urkunden innerhalb der Grafschaft Wallis übertragen ward» [2], das *Münzregal* [3], das Wasser- oder Flußregal, das Bergwerkregal, das Recht auf Erhebung einer regelmäßigen Abgabe zur Sicherung einer guten Verwaltung, das Recht auf Begnadigung, auf Bußengelder, auf vakante Güter, usw. Wir können uns hier eine längere Liste ersparen. Selbstverständlich ließen sich zu all diesen Rechten aus den Quellen Beispiele zitieren, die beweisen, daß der Bischof von Sitten sie zeitweise tatsächlich ausgeübt hat, aber in diesem Zusammenhang ist vor allem die Feststellung wichtig, daß sich noch im 14. Jahrhundert wenigstens zwei der wichtigsten Regalien – die Straße und die Kanzlei – wenn nicht immer

[1] Mit dem Straßenregal waren Pflichten und Rechte verbunden: Der Bischof war für die Sicherheit und den Schutz der Reisenden und Händler verantwortlich. Er war der Richter für alle auf der Straße begangenen Verbrechen und hatte die Aufgabe, Übeltäter zu verfolgen, gestohlenes Gut zurückzuerstatten oder den Schaden wiedergutzumachen. Weiter hatte er für den Unterhalt der Straßen und Brücken zu sorgen, wie es sehr deutlich aus den Verträgen mit Mailand hervorgeht (Gr. 805 für das Jahr 1272, Gr. 1017 für das Jahr 1291). Dafür war er befugt, Zölle auf Waren und Vieh zu erheben (vectigalia que vulgo dicuntur thelonia, oder pedagia). – Vgl. auch V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 319 ff.

[2] R. HOPPELER, Beiträge, S. 155. – Vgl. auch M. MANGISCH, De la situation et de l'organisation du notariat en Valais sous le régime épiscopal 999–1798, St-Maurice 1913. – Kaiser Karl IV. umschrieb das Recht anläßlich der Bestätigung des Kanzleiregals für das Kapitel von Sitten im Jahre 1365 folgendermaßen: «... ponendi, instituendi et ordinandi cancellarios qui per civitatem et totam dyocesim Sedunensem facultatem, potestatem et auctoritatem habeant dictandi, conficiendi quoslibet contractus perpetuos seu temporales super empcionibus, vendicionibus, locacionibus, donacionibus inter vivos vel mortis causa, permutacionibus, dotum assignacionibus ac quibuslibet aliis spectantibus et pertinentibus contrahencium seu decedencium necessitates, desideria vel comoda ...» (Gr. 2097). Seit dem 12. Jahrhundert war das Domkapitel mit der Kanzlei belehnt (R. HOPPELER, Beiträge, S. 153).

[3] Von dem Recht, Münzen prägen zu lassen, haben die Walliser Bischöfe vor der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eigenartigerweise nie Gebrauch gemacht. Bischof Walter II. Supersaxo (1457–1482) war der erste, der eigene Münzen prägen ließ, bis dahin war das in St-Maurice geprägte Geld der savoyischen Grafen, der «denarius mauriciensis», die geläufigste Münze im bischöflichen Wallis. Doch man handelte auch häufig mit dem «denarius viennensis», dem «lausaniensis», dem «gebenensis», dann mit dem «florinus auri».

praktisch, so doch theoretisch auf ein zusammenhängendes Territorium, das für beide dasselbe war, erstreckten und nicht nur auf dem Grundbesitz des Landesfürsten Geltung hatten [1]. Wir können daraus folgern, daß die Regalien im Wallis zwar eine nicht unwichtige Rolle spielen in der Entwicklung vom feudalistisch regierten Staat des Mittelalters zum modernen Hoheitsstaat oder Territorialstaat, aber ein bedeutender Teil der bischöflichen Hoheitsrechte war endgültig an die Besitzer von Grund und Boden übergegangen, dies vor allem im unteren Teil der Grafschaft. Deshalb war es von sehr großer Bedeutung, daß sich der Sittener Landesherr nicht nur auf die Oberhoheit berufen mußte.

2. Die Grundherrlichkeit

Der Bischof als weltlicher Fürst war nicht nur Inhaber der hoheitlichen Rechte in der Grafschaft, er war zugleich auch, als Verwalter des bischöflichen Tafelgutes, der größte Grundherr im Land. Waren die Regalien der wichtigste Faktor, auf den sich seine weltliche Oberhoheit stützen konnte, so war der bedeutende Grundbesitz der Kirche im Laufe der Jahrhunderte ein nicht weniger wichtiges Element in der Bewahrung und tatsächlichen Ausübung dieser gräflichen Rechte. «Erst die Verbindung von grafschaftlichen und grundherrlichen Rechten bot die Grundlage für die Landesherrschaft und für den Aufbau des bischöflichen Staatswesens» [2]. Wir können den Grundbesitz des Landesherrn vor 1384 in drei Gruppen aufgliedern:

a) Die Besitzungen in den sieben Zenden, also oberhalb Sitten;
b) Die Besitzungen unterhalb Sitten, aber innerhalb der Grafschaft;
c) Die Besitzungen außerhalb der Grafschaft.

Diese Aufgliederung rechtfertigt sich nicht nur vom rein geographischen Standpunkt aus, denn jede dieser Besitzgruppen hat geschichtlich gesehen eine getrennte Entwicklung durchgemacht, die für die Landschaft von erheblicher Bedeutung wurde.

[1] V. VAN BERCHEM schließt daraus, daß es sich nur um das Territorium des ursprünglichen «comitatus Vallesii» der Schenkung von 999 handeln kann. (V. VAN BERCHEM, La donation, S. 368.)

[2] Histoire Militaire de la Suisse, 4e Cahier (E. DÜRR), S. 176.

a) *Der Grundbesitz in den sieben Zenden*

Das Oberwallis – hier in seiner mittelalterlichen Ausdehnung genommen, also von Sitten bis zur Furka – bildete das Rückgrat des bischöflichen Territoriums, hier befand sich das eigentliche Domanialland, hier saßen die Vasallen der Kirche. Die Bischöfe waren in diesem Gebiet lange vor ihrer Erhebung zu Grafen und weltlichen Fürsten des Landes Grundbesitzer. Stets waren sie im Laufe der Jahrhunderte bemüht gewesen, einerseits ihren Besitz durch Kauf usw. zu vergrößern oder durch Tausch zusammenzuziehen und anderseits die unabhängigen Herrschaften unter ihre Oberhoheit zu bringen. Doch im 12. und im 13. Jahrhundert wurde «das Wallis vom Lehenswesen ergriffen», so hatten sich die bischöfliche Domäne und das landesherrliche Recht zu einem erheblichen Teil an die Lehensträger verloren [1].

Aus einer gründlichen und umfassenden Quellenuntersuchung für Visp und die Vispertäler geht eindeutig hervor, daß der Bischof und das Domkapitel zusammen im 13. und 14. Jahrhundert bei weitem nicht mehr den überragenden Anteil an Grund und Boden in diesem Zenden innehatten, und man kann gestützt auf dieses Ergebnis auch annehmen, daß es in den übrigen Zenden kaum anders gewesen ist [2]. Doch was eben maßgebend wurde, ist die Verteilung des Besitzes auf das ganze Oberwallis. Überall stößt man anhand der Urkunden auf bischöfliches Tafelgut, oft ist es nur eine Wiese oder ein Weinberg mitten im Besitz freier Bauern oder niederer Adeliger, die auch das bischöfliche Gut zu Lehen tragen und dafür huldigen und Abgaben bezahlen. Dies erklärt auch die Schwierigkeiten, auf die man heute allgemein stößt, will man im konkreten Falle entscheiden, ob dieses oder jenes Recht, diese oder jene Abgabe aufgrund der Hoheitsrechte oder gestützt auf die Grundherrlichkeit beansprucht wurde. Dies rührt nicht zuletzt auch daher, daß man im Mittelalter nicht bestrebt war, im einzelnen Fall eine klare Unterscheidung festzuhalten, da der Bischof sicher interessiert sein mußte, die Regierung in der Grafschaft zu vereinheitlichen und den Aufbau einer wahren territorialen Souveränität zugunsten der Kirche von Sitten zu fördern.

Solange es nur darum ging, die freien Bauern, deren Zahl einst sicher

[1] Ibidem, S. 176–177.

[2] Es handelt sich hier um die leider ungedruckte Dissertation von P. VON ROTEN: «Untersuchungen über die Verteilung und die rechtlichen Verhältnisse des Grundbesitzes in den Vispertälern im 13. und 14. Jahrhundert», eingereicht der iuristischen Fakultät der Universität Bern im Jahre 1939. Ein polykopiertes Exemplar befindet sich im Staatsarchiv in Sitten (SA 1081).

beträchtlicher war, als gemeinhin angenommen wird [1], den selbständigen Dorfadel und die kleinen unabhängigen Herrschaften die in der Grafschaft zerstreut lagen, unter die bischöfliche Oberhoheit zu bringen, war die Mühe nicht allzu groß. Vielfach waren gerade die freien Bauern für gewisse Parzellen ihrer Güter Lehensleute des Bischofs, und sie zogen es oft vor, auch für ihren Privatbesitz den Lehenseid zu leisten, da sie sich so dem Militärdienst entziehen konnten, den alle Freien zu leisten hatten, nicht aber die Hörigen. Die kleinen Herrschaften, bei Erbschaften ständig geteilt oder durch Verkäufe geschwächt, konnten ihre Unabhängigkeit gegenüber der ungeteilten Macht des Grafen und Landesfürsten, der kaum eine Gelegenheit ungenutzt ließ, seinen Machtbereich zu erweitern, nicht lange halten. Die Besitzer wurden Vasallen. Aus ihrer Mitte wählte der Landesherr vielfach die Beamten für seine Regierung. So gelang es den Bischöfen im Laufe des 13. Jahrhunderts, die damals bedeutendste freie Herrschaft im bischöflichen Gebiet, die Herrschaft Granges, die Sitten vom übrigen Oberwallis abschnitt, unter ihre Oberhoheit zu bringen [2]. Fast zur gleichen Zeit kam das Schloß Ayent mit einem Teil der dortigen Herrschaft an den Bischof. 1224 erhielt Bischof Landri de Mont vom Grafen von Savoyen erstmals die Grafschaft Mörel als Lehen [3]. Von da an war sie von der Kirche von Sitten abhängig. Andere bedeutende Herrschaften gelangten durch Kauf in die Abhängigkeit des Landesfürsten; so erwarb Bischof Wilhelm I. von Ecublens 1193 vom Domkapitel die Herrschaft Anniviers [4], und Bischof Bonifaz von Challant kaufte 1291 die Herrschaft der Castello von Crolamonte an der Südrampe des Simplons samt dem wichtigen Teilstück der Simplonstraße bis zur Brücke bei Crevola [5].

Das sind die wichtigsten Erwerbungen, daneben gibt es eine ganze Anzahl von Urkunden, die von Käufen kleiner Landparzellen im ganzen Bereich der Grafschaft berichten [6]. Weiter sind auch die verschiedenen Schenkungen – die wichtigste ist wohl diejenige Bischof Aymos von Savoyen im 11. Jahrhundert [7] – für die Vergrößerung des bischöflichen

[1] Das geht ebenfalls aus der oben erwähnten Arbeit P. von Rotens hervor.
[2] Vgl. hierzu und zum Folgenden vor allem V. van Berchem, Tavel, S. 44–45.
[3] Gr. 309.
[4] Gr. Chartes Sédunoises 25.
[5] Gr. 1020.
[6] Gr. 248, 339, 474, 585 usw.
[7] Gr. 309. Auch wenn offensichtlich nicht alle vergabten Güter in den Besitz der bischöflichen Tafel übergingen, so rührt doch mancher bischöfliche Besitz gerade von dieser Schenkung her.

Streubesitzes von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Durch Zusammenzug des Grundbesitzes gelang es den Landesfürsten sogar, neue bischöfliche Herrschaften zu errichten, so in Granges, Ayent, Hérens [1]. Aber hier gingen schon vielfach oberhoheitliche und grundherrliche Rechte ineinander über.

b) *Die Besitzungen unterhalb Sitten bis Ottans*

Die Bedeutung des Grundbesitzes zeigt sich erst recht, wenn wir die Entwicklung der Grafschaftsrechte und die Lage im 14. Jahrhundert im untern Teil der Grafschaft – also von Sitten bis Ottans – näher betrachten. Im Oberwallis konnten sich die Grafschaftsrechte praktisch überall ohne große Schwierigkeiten durchsetzen und wurden meist auch ohne Widerstand anerkannt; im untern Teil der Grafschaft sieht die Lage etwas anders aus. Theoretisch war der Bischof auch hier Souverän, doch in Wirklichkeit konnte er wohl seit dem 12. Jahrhundert schon die Grafschaftsrechte – mit Ausnahme einiger Regalien wie Straße und Kanzlei – nur noch dort zur Geltung bringen, wo er zugleich Grundbesitzer war. Es sollte für die Geschichte dieser Gebiete von weittragender Bedeutung werden, daß der Bischof hier nur verhältnismäßig wenig Grundeigentum besaß und daß er sich anderseits auch einem ganz andern Rivalen gegenübersah, als es der stets unruhige Adel oder die noch am Anfang ihrer Entwicklung stehenden Zendendemokratien im Oberwallis sein konnten.

Von Sitten abwärts teilten sich hauptsächlich drei Parteien [2] in den Grundbesitz. Ursprünglich gehörte der weitaus bedeutendste Teil der Abtei St-Maurice, und alle diese Gebiete waren von der bischöflichen Oberhoheit eximiert. Im 14. Jahrhundert verblieben der Abtei nur noch wenige kleine Herrschaften, so Vétroz, Clèbes und eine bedeutendere: Bagnes. Alle übrigen hatten die Savoyer zur Zeit, als sie Kommendatäräbte der Abtei gewesen waren, an sich zu bringen gewußt. So stand im 14. Jahrhundert fast das ganze Unterwallis unter der wohlgeordneten und straffen Herrschaft Savoyens, denn auch die der Abtei verbliebenen Güter befanden sich praktisch unter savoyischer Regierung; die Äbte waren völlig dem Einfluß der Schirmvögte erlegen. Nur einige bischöf-

[1] Gr. 1047, 1786, 1902.

[2] Die wenigen Besitzungen, die das Hospiz auf dem Großen St. Bernhard im Wallis besaß, können wir übersehen. Übrigens war auch hier der Graf von Savoyen Schirmvogt.

liche Herrschaften bildeten ebenso viele Enklaven im sogenannten savoyischen Wallis. Es waren dies das Vizedominat Ardon-Chamoson auf der rechten Talseite zwischen Lizerne und Losenze [1], die Talschaft Isérables südlich der Rhone [2] und das strategisch und wirtschaftlich sehr wichtige Martigny, wo die beiden bedeutendsten Handelsstraßen des Tales zusammentrafen. In Ardon-Chamoson und in Isérables war die Kirche von Sitten ausschließliche Grundeigentümerin auch im 14. Jahrhundert [3]. Allerdings war nur noch das Vizedominat in unmittelbarem Besitz des Bischofs, Isérables dagegen lange schon Erblehen in der Familie derer von Châtelard aus dem Valdigne im Aostatal. In Martigny, dem als Grenzposten der bischöflichen Grafschaft erhöhte Bedeutung zukam, verfügte der Bischof von Sitten noch in den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts über einigen Grundbesitz [4]. Neben Martigny gehörten auch Charrat, Ottans und Alesse zur bischöflichen Tafel.

Inmitten fremder Besitzungen waren diese Güter jedoch ständig der savoyischen Werbung und Intrige in Friedenszeiten und den savoyischen Truppen in Kriegszeiten ausgesetzt, war es doch seit Graf Humbert III. der leitende Gedanke der savoyischen Politik, die weltliche Herrschaft des Walliser Landesfürsten auf den oberen Teil des Rhonetales zurückzudrängen [5]. Tatsächlich war es dem mächtigen und klugen Grafen Peter im 13. Jahrhundert gelungen, diesen Plan auszuführen; doch der Vertrag von 1260 war verfrüht und gewiß auch zu einseitig aufgezwungen worden [6], die Bischöfe hingen zu sehr an ihren Unterwalliser Besitzungen; so wurde der Vertrag sofort nach Peters Tod 1268 wieder rückgängig gemacht [7], was Savoyen auf die Dauer keineswegs daran hinderte, seine Pläne im Wallis hartnäckig zu verfolgen und rund ein Jahrhundert später trotzdem zu verwirklichen.

[1] Tamini-Délèze-de Rivaz, Essai d'histoire du district de Conthey. Vgl. vor allem das Kapitel «Ardon-Chamoson», S. 241–277. L. Blondel, Le château de Chamoson, in Vallesia, Bd. 6, 1951, S. 27. – Ausschließlicher Grundherr in diesem Gebiet war der Bischof von Sitten (Gr. Chartes Sédunoises 3; Gr. 1777).

[2] R. Hoppeler, Beiträge, S. 63. – Gr. 1802.

[3] Gr. 1600 = Lehenseid von Thomasset Gras von Châtelard aus dem Valdigne für die Talschaft Isérables im Jahre 1313.

[4] 1377 verlehnte Bischof Eduard von Savoyen einen halben Weinberg und ein Haus in Sala «in augmentum feudi» an Aymo, «covicedominus» von Martigny. StAS, Fonds de Courten, Cn 1/38.

[5] R. Hoppeler, Beiträge, S. 164.

[6] Gr. 666, 667, 668, 669, 673.

[7] Gr. 745.

c) *Die Besitzungen außerhalb der Grafschaft*

Bei Ottans, wo der Bischof von Sitten noch die Oberhoheit besaß und besonders die Abtei von St-Maurice Grundeigentümerin war, verließ man im Mittelalter die bischöfliche Grafschaft. Im Gegensatz zu dem, was man im 16. und 17. Jahrhundert oft zu beweisen suchte, um gewisse Eroberungen rechtfertigen zu können, besaß der Bischof von Sitten im sogenannten Alten Chablais nie auch nur vorübergehend Grafschaftsrechte. Hingegen war er an einigen Orten Grundbesitzer, so in Massongex zwischen St-Maurice und Monthey [1] und am Genfersee [2]. Für das Vizedominat Massongex leistete Ritter Peter von Monthey noch am 15. Mai 1378 Bischof Eduard von Savoyen den Lehenseid [3]. Alle Güter am Genfersee hatten die Sittener Landesherren dagegen schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts opfern müssen [4]. Einzig das Schloß Chillon behielt in den Beziehungen zwischen Wallis und Savoyen eine gewisse Bedeutung.

Es ist sehr schwer, zusammenfassend für das 14. Jahrhundert Allgemeingeltendes in bezug auf die bischöflichen Rechte und Besitzungen herauszuschälen. Es lassen sich höchstens gewisse Tendenzen aufzeigen, denn alles war im Fluß; die alten feudalistischen Fundamente wankten bedenklich, weil die Feudalherren nicht mehr mächtig genug waren, sich durchzusetzen – aber auch weil das Volksbewußtsein der niederen Volksschichten zu erwachen begann. Die ersten Opfer dieser Entwicklung waren Adel und Herrschaft. Durchforscht man die Quellen des ausgehenden 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts, stellt man fest, daß

[1] Die kleine Herrschaft war gemäß einer Urkunde von 1341 Besitz des Bischofs von Sitten und wurde durch einen ihm verantwortlichen Viztum verwaltet; vgl. hierzu J. E. Tamini, Essai d'histoire de Massongex, St-Maurice, 1934, und Gr. Bd. V, Introduction, S. lxxi.

[2] Noch im 13. Jahrhundert besaß der Walliser Landesherr ausgedehnte Besitzungen und Grundrechte am Genfersee in der Gegend von Villeneuve-Chillon, Montreux und Vevey. F. de Gingins-la-Sarraz gibt die Grenzen der bischöflichen Besitzungen wie folgt: «Von der Bucht von Montreux im Osten bis zur Veveyse im Westen, vom See bis zum Tale von Fruence und Châtel-St-Denis, die Pfarreien Montreux, Blonay und Vevey umfassend» F. de Gingins-la-Sarraz, L'avouerie, vicomté, mestralie et majorie de la ville et du territoire de Vevey (XIIe et XIIIe siècle), in MDR, Bd. 18, 1863, S. 1–152.

[3] B. Rameau, Le Vallais historique, S. 15.

[4] Um 1295 sah sich Bischof Bonifaz von Challant gezwungen, alle Rechte und Besitzungen zwischen Chillon und Veveyse für 500 Lausanner Pfund an Girard von Oron zu verkaufen. Vgl. F. de Gingins-la-Sarraz, op. cit. Pièces justificatives 17, S. 111. – 1310 verzichtete sein Nachfolger Aymo II. von Châtillon für 740 Pfund von St-Maurice auf das Rückkaufsrecht; ibidem, Pièces justificatives 18, S. 116.

die großen Feudalherren ihre Güter Stück um Stück zu verkaufen genötigt wurden. Es ist nicht so leicht zu erklären warum. Waren sie Opfer des stets zunehmenden Wohlstandes, der sich infolge des regen Handels breitmachte? Ruinierten sie die ständigen Unruhen und Fehden im Land? War es der rasche Übergang zur Geldwirtschaft in unseren Gegenden, die die Grundbesitzer zur Veräußerung ihrer Güter zwang? Spielten politische Gründe eine wichtige Rolle? Es ist schwer zu sagen, aber sicher haben all diese Faktoren zusammengewirkt und das Feudalsystem des mittelalterlichen Wallis tief erschüttert.

Auch das bischöfliche Tafelgut blieb von dieser Zeitströmung nicht verschont. Unter Bischof Peter von Oron (1274–1287) war die Grafschaft in eine verhängnisvolle Mißwirtschaft hineingeraten, und nach ihm folgte erst noch eine unheilvolle dreijährige Sedisvakanz. Lobenswerte Bemühungen früherer Landesherren, den ausgedehnten und reichen Besitz der Kirche zu einigen und zu verteidigen, wurden in wenigen Jahren zunichte gemacht. Mancher Lehensträger der Kirche benützte diese willkommene Gelegenheit, um sich von den lästigen Bindungen freizumachen und das bischöfliche Lehensgut mit dem eigenen Besitz zu verschmelzen [1]. Bischof Bonifaz von Challant (1290–1308) erzwang sich zwar wieder manche Huldigung widerwilliger Lehensträger [2], doch sah er sich auch genötigt, bischöfliches Tafelgut zu verkaufen [3], oder von Bankiers Geld aufzunehmen [4], um seinen Verpflichtungen gerecht zu werden. Kaum besser erging es seinen Nachfolgern; die oft mühsam eingebrachten Zehnten und Abgaben reichten nicht mehr aus, und auch sie sahen sich veranlaßt, Güter und Rechte zu veräußern.

Gestützt auf die Grafschaft und die Regalien hätten die Landesfürsten theoretisch doch eine territoriale Landesherrschaft aufbauen können. Praktisch waren aber fast alle damit verbundenen Rechte an die Be-

[1] V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 67 und passim. J. EGGS, Der Krieg des aufständischen Adels gegen die Kirche von Sitten und die Schlacht auf der Seufzermatte, in BWG, Bd. 7, 1934, S. 225–242; vgl. S. 226.

[2] Gr. 1059, 1092, 1100, 1127, 1130, 1140 usw.

[3] Gr. 1033: Für 200 Pfund verkaufte er Besitzungen in Nax und Vernamiège. Gr. 1035: Für 120 Pfund verkaufte er das Vizedominat von Val d'Anniviers für 29 Jahre an die Familie der Edlen von Anniviers. Weiter verkaufte er für 500 Pfund alle Rechte und Besitzungen der Kirche am Genfersee (vgl. S. 39, Anm. 4). Diese Verkäufe wurden zwar durch die Erwerbung der Herrschaft der Herren von Castello-Crollamonte am Simplon (Gr. 1020) teilweise wettgemacht – wenn die Einverleibung dieser Herrschaft nicht, wie F. SCHMID glaubt, das Resultat eines Kriegszuges ins Val d'Ossola um 1300 darstellt (vgl. F. SCHMID, Die Gerichtsbarkeit von Mörel, S. 50).

[4] Gr. 1023, 1052 usw.

sitzer von Grund und Boden übergegangen. So ist es verständlich, daß das Gebiet ob der Mors von Conthey, wo sich Oberhoheit und zum Teil Grundherrschaft in einer Hand zusammenfanden, zur eigentlichen Stütze der bischöflichen Regierung wurde. Wir können zwar mit V. van Berchem [1] nicht ganz einig gehen, wenn er sagt, neben Martigny und Ardon-Chamoson seien die bedeutendsten Orte des Tales ob der Mors Bestandteil des bischöflichen Tafelgutes gewesen. Das mag im 12. und bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts so gewesen sein, im 14. Jahrhundert war es aber nicht mehr so. Wenn die Kirche noch ausgedehnte Güter besaß, so kann es sich – wie wir bereits betont haben – tatsächlich nur noch um politisch allerdings sehr wichtigen Streubesitz gehandelt haben. Geschlossene bischöfliche Grundherrschaften gab es außer vielleicht im Zenden Sitten und in Ardon-Chamoson keine mehr. Doch überall war der Landesherr ein wenig da, in jedem Zenden hatte er noch «mansuarii», sogenannte Huber, die seinen Grund und Boden bebauten; in jedem Zenden hatte er noch adelige Lehensträger, die für Besitzungen und Rechte aller Art den Lehenseid leisteten. Aber auch hier ist die Bindung an den Landesfürsten nicht überall gleich stark spürbar. Ganz eindeutig läßt sich in den vier obern, den deutschsprachigen Zenden, eine viel lockerere Bindung feststellen. Mag sein, daß sich hier der Einfluß der Freiheitsbewegung der Innerschweiz und des ganzen schweizerischen Alpengebietes überhaupt bedeutend stärker auswirkte, als im romanischen Teil der Grafschaft, der mehr nach Westen ausgerichtet war. Die Beziehungen zwischen dem obern Wallis und Uri waren beispielsweise sehr ausgeprägt: War nicht 1353 der Urner Landammann Johannes von Attinghausen Rektor der Zenden von Visp aufwärts? Die Urner Ministerialenfamilie der Edlen von Silenen war im Oberwallis reich begütert und mit den Edlen von Platea von Visp verbunden.

Einzig das Zentrum der Grafschaft, die Zenden Sitten, Siders und teilweise Leuk, war fest in der Hand des Landesfürsten, obwohl sich auch hier Partikularentwicklungen der Gemeinden nicht übersehen lassen.

Eine gefährliche Wende nahm jedoch die Entwicklung in den beiden untersten Zenden der Grafschaft. Indem sich Martigny 1351 und Ardon-Chamoson 1352 freiwillig unter den Schutz Savoyens stellten [2], öffneten sie dem westlichen Nachbarn weit das Tor zum bischöflichen Wallis und gaben ihm das Recht, gegebenenfalls in die inneren Angelegenheiten der

[1] V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 43.
[2] Gr. 1937; Gemeindearchiv Chamoson F 1.

Grafschaft einzugreifen, was deren Unabhängigkeit noch mehr gefährdete. Das war ein bedeutender Erfolg der savoyischen Politik und eine nicht minder große Niederlage für die Unabhängigkeit des Wallis.

B. ENTWICKLUNG DER ZENDEN IM 14. JAHRHUNDERT

Allen Bemühungen der savoyischen Bischöfe, eine zentralistische Verwaltung der Grafschaft nach savoyischem Muster aufzubauen, zum Trotz, wurde das demokratische Element im Laufe des 14. Jahrhunderts immer einflußreicher und schließlich politisch so stark, daß die Bischöfe ohne seine Unterstützung nichts mehr erreichen konnten.

Allgemein nimmt man die Ansätze einer geschlossenen demokratischen Bewegung im Wallis am Ende des 13. Jahrhunderts an. Die einzelnen konstituierenden Elemente, die zu Trägern dieser Bewegung wurden, sind älter; es waren dies die vorwiegend bäuerlichen Gemeinden, aus denen die Zenden hervorgehen sollten, und beider politische Kraft wurde durch den Landrat zur Geltung gebracht.

Der Bischof war – wie wir bereits gesehen – ein schwacher Fürst. Savoyen drohte seine Rechte völlig zu absorbieren. Vom einheimischen Adel oft verraten, suchte er bei den Gemeinden Hilfe. Diese unterstützten ihren Herrn nach außen nur gegen Zugeständnisse im Innern, denn sie waren hellsichtig genug, um ihre Bedeutung wenigstens teilweise zu ermessen. G. Ghika [1] ist der Ansicht, daß der Bischof deshalb bereits vom 13. Jahrhundert an nicht mehr befugt gewesen ist, ohne Erlaubnis des Adels und der Gemeinden Verpflichtungen die Unabhängigkeit des Landes betreffend einzugehen. Folglich war der Bischof nicht mehr alleiniger Herr im Land; er mußte die Ausübung seiner Befugnisse mit dem Domkapitel, dann mit dem Adel und schließlich mit den Gemeinden, deren Vormundschaft der niedere Adel übernommen hatte, teilen. Letztere behaupteten sich stets besser, je mehr der Bischof an Macht einbüßte.

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts hatten die Gemeinden bereits einen ersten Abschnitt ihrer Entwicklung auf dem Weg zur völligen Emanzipation abgeschlossen. Sie bildeten neben Adel und Klerus einen eigenen Stand und nahmen durch die Vertretung im Landrat mehr oder weniger regelmäßig neben dem Landesherrn an der öffentlichen Verwaltung des

[1] G. Ghika, La fin, S. 23.

Landes teil [1]. Vor allem die ersten vier Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts waren für die Entwicklung der demokratischen Bewegung im Wallis sehr günstig. Im Lande herrschten Ruhe und Friede. Handel und Verkehr mehrten Besitz und Wohlstand der Bewohner. Die Landesfürsten führten im allgemeinen eine wohl kräftige, aber auch kluge Herrschaft, und alle förderten die Erstarkung der Zenden des Landes, um bei ihnen gegen den hitzigen und ehrgeizigen Adel die nötige Unterstützung zu finden. Ein Bild vom Selbstbewußtsein und der politischen Kraft der Zenden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bietet der Streit um das Notariatswesen um 1335 unter Bischof Aymo von Turn (1323–1338). Trotz Androhung von Exkommunikation und Verlust aller bischöflichen Lehen unterstützten alle Zenden ganz offen den Widerstand Martignys gegen die Forderungen des Landesherrn [2]. Leider ist der Ausgang des Konfliktes nicht bekannt, doch ist die feste Haltung der Zendenvertreter sehr aufschlußreich für den neuen Geist, der sich überall in der Grafschaft zu manifestieren begann. Dabei vernachlässigten die Bischöfe keineswegs die Vereinheitlichung und Zentralisation ihrer Herrschaft und die Festigung ihrer landeshoheitlichen Rechte.

Vor allem Bischof Philipp von Chamberlhac (1338–1342) gilt als der große Förderer der Gemeinden. Bei seinem Amtsantritt bestätigte er den Vertretern der Zenden ihre Privilegien und Freiheiten und schenkte Sitten, Leuk und Martigny feierliche Urkunden mit der genauen Umschreibung ihrer Privilegien und Freiheiten [3]. Das wirft ebenfalls ein gutes Licht auf den Entwicklungsstand der Städte. Es ist anzunehmen, daß auch die übrigen Kommunen weitgehende Selbständigkeit erhielten und unabhängig vom Landesherrn ihre Beamten zur Verwaltung innerer Angelegenheiten ernennen durften [4]. In Sitten und Leuk wurden in der Folge die gemeindeinternen Angelegenheiten in der Gemeindeversammlung unter Leitung eigener Gemeindevorsteher, «sindici», geregelt. Diese Versammlungen waren vom Thing, das unter Leitung des Viztums zweimal jährlich stattfand, verschieden! In den Urkunden des 14. Jahrhunderts finden sich dafür eine Menge Beweise [5].

[1] Gr. 1170: Bischof Bonifaz von Challant beruft die «homines suos et illos de terra sua» zur Beschwörung eines Friedens mit Savoyen um 1301. Gr. 1732: Wahl eines bischöflichen Kastlans für Seta durch die «universae communitates» um 1338. Gr. 1771: Entscheidung des Landrates über strittige Gerichtsbarkeit im Jahre 1339.

[2] Vgl. hierzu V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 67–71.

[3] Gr. 1919, 1720, 1722.

[4] 1335 treten beispielsweise auch «syndici de Narres et Briga» auf (Gr. 1683, 1684).

[5] Gr. 1659, 2100, 2139, 2142, 2044, 2104, 2156, 2221, 2327, 2366.

Die demokratische Bewegung sollte vorerst einen starken Rückschlag erleiden, als der Genfer Guichard Tavel – ehemaliger Sekretär am gräflichen Hof in Chambéry – die Geschicke des Wallis an die Hand nahm. Am savoyischen Zentralismus geschult, kam er nach Sitten und gedachte aufgrund des «dominium terrae» zu herrschen, wie er es eben bei den Grafen gesehen hatte. Es sollte nicht lange dauern, bis er in scharfen Gegensatz zum Adel geriet, an deren Spitze der mächtige Peter von Turn stand. Dieser gedachte auch ein «dominium terrae» innerhalb der bischöflichen Grenzen – ausgehend von seiner Herrschaft in Niedergesteln und seinen Besitzungen im Vispertal – aufzurichten [1]. Schließlich entzweite sich der Bischof mit dem ganzen Land wegen der massiven Änderung von Erblehen in der Beamtenschaft in sogenannte Solddienerschaft, die sich fast ausschließlich aus landfremdem Adel zusammensetzte [2]. Dies zwang ihn, sich vollständig in die Abhängigkeit Savoyens zu begeben.

Dadurch bewirkte er aber, daß so unterschiedliche Elemente wie Klerus, Adel und Gemeinden sich enger zusammenschlossen. Doch konnte eine solche Verbindung nicht von langer Dauer sein, der Klerus, vertreten durch das Domkapitel, war zu unpopulär, und die Ziele des Adels liefen den Unabhängigkeitsbestrebungen der Zenden schließlich ebenso zuwider wie das selbstherrliche und rücksichtslose Verhalten des Landesherrn. Zwischen 1352 und 1361 hielten sich die deutschsprechenden Zenden – von der Innerschweiz stark beeinflußt – so gut wie unabhängig und regierten sich selbst. Das kam vor allem 1355 beim Abschluß eines Bündnisses unter den Zenden Leuk, Raron, Visp, Brig-Naters und Goms deutlich zum Ausdruck [3]. G. Ghika [4] sieht in diesem Bündnis gewisse Analogien mit dem Bund der Eidgenossen und betont, daß es sich um eine Art Landfrieden gehandelt habe. Der Einfluß der Urschweiz wurde übrigens durch die Gegenwart des Urner Landammanns Johannes von Attinghausen noch unterstrichen, während sich der Charakter der Urkunde aus dem Umstand erklären läßt, daß die bischöflichen Beamten keine Anerkennung fanden und die Zenden selbst für Ruhe und Ordnung sorgen mußten.

Doch fehlte den Zenden die politische Reife, um die ganze Tragweite ihrer Handlungsweise zu erfassen. V. van Berchem [5] sagt, es sei den

[1] V. van Berchem, Tavel, S. 188.
[2] Ibidem, S. 87.
[3] Gr. 2029.
[4] G. Ghika, La fin, S. 36.
[5] V. van Berchem, Tavel, S. 210.

Zenden nicht gelungen, eine demokratische Regierung aufzubauen, die fähig gewesen wäre, die alte bischöfliche Verwaltung zu ersetzen. Es sollte sich bald erweisen, daß die bischöfliche Autorität, welche die Gemeinden geeint hatte, das einzige Band war, das die Einheit des Staates aufrecht erhalten konnte. Als dieses Band zerriß, nahmen Lokalinteressen überhand und machten ein gemeinsames Vorgehen unmöglich. Vereint hatte man gegen die savoyischen Eroberungspläne gekämpft, aber die völlige Emanzipation im Innern mißlang, denn man konnte sich weder über die zu erreichenden Ziele noch über die einzusetzenden Mittel einigen [1]. So gewannen nach den unruhigen Jahren zwischen 1350 und 1360 die bischöflichen Beamten vor allem in Leuk und Visp wieder an Bedeutung und sammelten um sich die Träger der reaktionären Partei.

Für kurze Zeit hatten die fünf Zenden glauben können, sie hätten einen Staatenbund nach dem Vorbild der Urkantone gegründet und vielleicht auch die Reichsunmittelbarkeit erworben. Aber sie zogen aus dieser Lage nicht die letzten Konsequenzen. Sie achteten die Rechte des Bischofs, obwohl sie den derzeitigen Amtsträger nicht schätzten und obwohl sie sich gegen außen oft als souveräne Staaten gebärdeten [2].

Der Vertrag von Evian um 1361 [3], der dem Krieg gegen Savoyen und der neunjährigen Herrschaft des Grafen Amadeus VI. über den französischsprechenden Teil der Grafschaft Wallis ein Ende setzte, «besiegelte nicht nur die Niederlage der Grafen von Savoyen, sondern auch den Sieg des demokratischen Gedankens der Walliser Zenden» [4]. In der Tat traten hier die Zenden als vollberechtigte Vertragspartner Savoyens auf, und Amadeus VI. mußte sich zu bedeutenden Zugeständnissen herablassen, um seinem Schützling Guichard Tavel wenigstens den bischöflichen Thron von Sitten zu sichern.

Von 1361 an sah sich Bischof Tavel deshalb auch gezwungen, mehr und mehr auf die Zenden Rücksicht zu nehmen und schließlich mit ihnen gemeinsame Sache zu machen, denn sie bestätigten sich je länger je mehr als die lebendige Kraft des Staates [5]. Bezeichnenderweise fällt die erste

[1] Ibidem, S. 314–315.

[2] Gr. 2131, 2132, 2136: Verträge mit den Waldstätten. Gr. 2025: Vertrag Leuks mit Frutigen.

[3] Gr. 2162.

[4] D. Imesch, Brig, S. 121.

[5] Gr. 2150. – V. van Berchem, Tavel, S. 300: Der Bischof scheint seinen ganzen Einfluß bei den Zenden eingebüßt zu haben. Deshalb sieht er sich gezwungen, dem Papst zu antworten, er müsse persönlich an die Gemeinden gelangen, wenn er im Wallis Unterstützung im Kampf gegen Mailand finden wolle. Tatsächlich schreibt

urkundliche Erwähnung der Walliser als «lantlüte gemeinlich ze Wallis» [1] oder «patriote terre Vallesii» [2] in diese Zeit. Es ist dieser Name, der später stets die Walliser in ihrem Kampf gegen die weltliche Herrschaft des Bischofs kennzeichnet. Das gute Einvernehmen zwischen Bischof Tavel und den Zenden sollte dem Wallis nicht lange Frieden und Eintracht gewähren. Die Ermordung des greisen Herrn rief im ganzen Land heftigste Empörung gegen die Mörder hervor, und erneut flammte der Bürgerkrieg im Wallis auf.

Wollen wir anschließend noch einige wesentliche Punkte festhalten, so müssen wir vorerst betonen, daß zur Zeit Tavels der Ständestaat keineswegs gestürzt wurde, sondern daß im Gegenteil die langandauernden Kämpfe unter seiner Regierung den Freiheitssinn der Walliser stählten und der Landesherr ein wenig mehr von seinem Prestige einbüßte.

Weiter zeichnete sich in der demokratischen Bewegung eine gewisse Vormachtstellung der deutschsprechenden Zenden ab, die die bisherige Führung der romanischen Bevölkerung langsam abzulösen begann, auch wenn das romanische Leuk immer noch die Seele des Widerstandes war. Die Zweisprachigkeit der Grafschaft begann gleichzeitig auf die Entwicklung einen gewissen Einfluß auszuüben.

Der Abschluß einer langen Entwicklung, die den Zenden ihren endgültigen Charakter geben sollte, zeichnete sich ab. Wir können ihn nur feststellen, nicht aber erklären. Bezeichnend daran ist, daß die Zenden in dem Augenblick, in dem sich der Dualismus Fürst – Stände verflüchtigte und die Gemeinden, d. h. die Zenden, die ganze Macht an sich nahmen, einer Vereinigung souveräner Gemeinden viel näher waren als einem politischen Einheitsstaat [3]. Beim Tode Bischof Guichard Tavels waren sie aber davon noch recht weit entfernt.

C. STELLUNG SAVOYENS IM WALLIS

Die Historiker sind sich darüber einig, daß bereits um die Jahrtausendwende eine neue Dynastenfamilie im untersten Teil des heutigen Wallis auf den Plan trat, die für die Geschichte Italiens und der Westschweiz

der Papst an die vom Bischof bezeichneten 15 Gemeinden. Doch zeigen diese keine große Begeisterung, seinen Bitten Folge zu leisten.

[1] Gr. 2131.

[2] Gr. 2132.

[3] G. Ghika, La fin, S. 18.

im allgemeinen und während fünf Jahrhunderten für die des Wallis im besonderen eine hervorragende Rolle zu spielen bestimmt war: Das Haus Maurienne - Savoyen. Die Auseinandersetzung dieser Dynastie mit den Fürstbischöfen von Sitten war der dominierende Zug des ganzen Walliser Mittelalters [1].

1. Rechte und Besitzungen Savoyens im Wallis

V. van Berchem [2] sieht für die Ansprüche Savoyens im Wallis eine dreifache Rechtsquelle: *a*) Die Grafschaftsrechte im Chablais. *b*) Die Kommendation und spätere Schutzherrschaft über die Abtei St-Maurice und das Hospiz auf dem Großen St. Bernhard. *c*) Die beträchtlichen Allodialgüter in der Grafschaft Wallis [3].

a) *Die Grafschaftsrechte im Chablais*

Geographisch umfaßt das Alte Chablais das Rhonetal mit seinen Nebentälern zwischen Ottans und dem Genfersee. Ursprünglich bildete dieses Gebiet mit der Grafschaft Wallis wohl auch verwaltungsmäßig und iuridisch ein Ganzes, das Bistum Sitten umfaßte ja stets beide Grafschaften. Doch müssen wir ziemlich weit in die Vergangenheit zurückblicken, um diesen vermutlichen Tatbestand zu finden [4]. Bereits in den Urkunden

[1] In der savoisch-walliserischen Auseinandersetzung können wir zwei Perioden unterscheiden, die erste umfaßte die Zeit vom 11. bis zum 14. Jahrhundert und war durch das Festsetzen der Familie im Chablais und Unterwallis und durch ihr ständiges Vordringen gegen Sitten gekennzeichnet. Sie erreichte ihren ersten Höhepunkt unter Graf Peter, der die Ursache der Auseinandersetzungen wohl erkannte und durch den Vertrag von 1260 endgültig beseitigen wollte (Gr. 668). Sein Plan sollte erst mehr als ein Jahrhundert später verwirklicht werden. Von da an bildeten die Morge de Conthey auf der rechten Talseite und die Borgne auf der linken die Grenze zwischen den beiden Herrschaften. Bis 1475 sollten die Grenzen unverändert bleiben; da gelang es den Wallisern nach dem glücklichen Sieg auf der Planta in Sitten, bis zur Vièze unterhalb St-Maurice vorzustoßen, und 1536 vermochten sie die Landesgrenzen für einige Jahrzehnte über die heutigen Kantonsgrenzen hinaus bis Thonon auszudehnen.

[2] V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 36–37.

[3] Es ist wichtig, diese drei Rechtsquellen auseinanderzuhalten, da sie naturgemäß wesentlich verschiedene Arten von Recht vermitteln, auch wenn Savoyen im Laufe der Zeit dank seiner dominierenden Stellung nicht mehr darauf Rücksicht nahm.

[4] 515 bezeichnete König Sigismund in seiner Schenkungsurkunde an die Abtei (E. AUBERT, Trésor, PJ, S. 205, Nr. 1) eine ganze Reihe von Höfen und Besitzungen zwischen Naters und Vouvry als «in pago Valensi» gelegen. In der Folge hört man lange nichts mehr. 839 scheint sich jedoch die Situation noch nicht geändert zu

des 10. Jahrhunderts erscheint das Gebiet von Martigny abwärts als eine eigene Grafschaft, das Caputlacense oder Chablais [1]. Ein fixer Zeitpunkt für die Verselbständigung dieses Gebietes läßt sich freilich nicht angeben. R. Hoppeler meint, daß sie mit der Errichtung des hochburgundischen Reiches um 888 in Zusammenhang zu bringen sei, und fährt fort: «Die Schenkung König Lothars von 859 und die nachherige Machtstellung des Laienabtes Hucbert in und um St-Maurice bereiteten eine solche Ablösung genügend vor. Die äußersten zeitlichen Grenzen bilden die Jahre 839 und 921» [2]. Für die Zeit des zweiten burgundischen Reiches sind die Nachrichten wieder sehr dürftig; wir kennen keinen einzigen Grafen, nicht einen Verwalter für das Chablais, doch ist anzunehmen, daß dieses Gebiet teils Krongut der Rudolfinger, teils Allodialbesitz des Klosters war, spielte doch die Abtei St-Maurice im hochburgundischen Reich eine hervorragende Rolle. Die ersten Nachrichten über Hoheitsrechte in und um St-Maurice nach der Rückkehr Burgunds unter die unmittelbare Herrschaft des deutschen Reiches lassen sich aus einer Notiz in der Vita Annonis [3] herauslesen. Aufgrund dieser Nachricht hätte die Markgräfin Adelheid von Turin, Gattin Ottos, des jüngsten Sohnes

haben, denn Ludwig der Fromme bezeichnete bei der Reichsteilung unter seine drei Söhne folgende Provinzen und Gaue als Besitz Lothars II.: Das Königreich Italien und einen Teil Burgunds, nämlich das Aostatal, die Grafschaft Wallis, die Grafschaft Waadt usw. (Gr. 40: Auszug aus den Annales Bertiniani). Zwischen dem Aostatal und der Waadt lag demgemäß nur die Grafschaft Wallis, das Chablais existierte als Grafschaft folglich noch nicht. 959 überließ dann Lothar II. seinem Bruder Ludwig II. Transjuranien mit Ausnahme des Großen St. Bernhards. Es kann sich bei diesem Vorbehalt nicht nur um das unansehnliche Hospiz gehandelt haben, sondern um den Zugang zum Paß als Verbindung mit Italien, also um das Entremont und das Rhonetal von Martigny abwärts. Vgl. hierzu F. Schmid, Die Grafschaft Wallis und Chablais, in BWG, Bd. 1, 1890, S. 21–26. Schmid spricht von einer Gebietsabtretung aus der alten Grafschaft Wallis im 9. Jahrhundert. Dies wird übrigens durch die Schenkungsurkunde Heinrichs IV. an die bischöfliche Kirche von Lausanne im Jahre 1097 bekräftigt, gibt sie doch als eine der Grenzen der Grafschaft Waadt den Jupiterberg an. Vgl. auch B. Hidber, Schweizerisches Urkundenregister, hrg. von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Bern 1863–1877, 2 Bde (Bd. 1, S. 377–378, Nr. 1412).

[1] 921 heißt Vouvry «in pago caputlacense» gelegen; vgl. Regeste soit répertoire chronologique de documents relatifs à l'histoire de la Suisse Romande, par F. Forel, in MDR, Bd. 19, 1862, S. 36, Nr. 111. – Vgl. auch F. Schmid, Die Grafschaft Wallis und Chablais, S. 24.

[2] Vgl. R. Hoppeler, Beiträge, S. 138–139.

[3] Monumenta Germaniae historica, Scriptores, Bd. XI, S. 480. Gr. 103. – 1070 bat Erzbischof Anno von Köln auf seiner Rückreise aus Rom die Markgräfin Adelheid von Turin um Reliquien der thebäischen Legion in St-Maurice, da der Ort ihrem Gebiet zugefallen sei.

von Humbert Weißhand, 1070 Hoheitsrechte über St-Maurice besessen. Darf man diese Notiz auf den Besitz der Grafschaft Chablais beziehen, wie es mehrere Autoren tun? [1] Eine andere Gruppe von Historikern neigt eher zur Ansicht, Savoyen habe die Grafschaft Chablais erst 1077 durch Kaiser Heinrich IV. geschenkt erhalten, als Amadeus II. und seine Mutter Adelheid den deutschen Herrscher nach Canossa begleiteten. Tatsächlich sprechen die Akten von einer großzügigen Vergabung bei dieser Gelegenheit, nirgends wird jedoch die geschenkte Grafschaft Burgunds näher bezeichnet [2]. Andreas Heusler [3] vertritt hingegen die Ansicht, daß bereits der erste sichere Stammvater des savoyischen Hauses, Humbert Weißhand, als Dank für treue Unterstützung im burgundischen Erbfolgekrieg von Kaiser Konrad II. die Grafschaft über das Chablais erhalten habe [4]. Doch ist es keineswegs gesichert, daß der burgundische Graf Hupert von Aosta mit Humbert Weißhand, Stammvater der Savoyer, identisch ist. Immerhin gelingt es Manteyer, dies sehr wahrscheinlich erscheinen zu lassen [5]. Ist dem wirklich so, will man gerne annehmen, daß sich die Rechte und Besitzungen Savoyens im untern Rhonetal an diese Waffentat knüpfen. Dem Mittelalter ist ja die Besoldung im heutigen Sinne fremd, der König oder Herr entschädigte seine Leute durch Zuweisung von Grundbesitz oder Rechte auf Einnahmen [6].

Wie dem auch sei, eines scheint festzustehen: zur Zeit König Rudolfs III. war Humbert von Savoyen unstreitig einer der mächtigsten welt-

[1] Vgl. F. SCHMID, Die Grafschaft Wallis und Chablais, S. 24. – R. HOPPELER, Beiträge, S. 160.

[2] MARIE JOSÉ, Les Origines, S. 33: Marie José ist der Ansicht, es handle sich bei der Schenkung um die Gebiete des Bugey.

[3] A. HEUSLER, Rechtsquellen, Bd. VII, S. 137. Vgl. auch H. MÉNABRÉA, Histoire, S. 30.

[4] Als Rudolf III. von Burgund 1032 starb, erhob Kaiser Konrad II. aufgrund des Vertrages von Basel im Jahre 1027 Ansprüche auf Burgund. Doch es bildete sich eine burgundische Partei unter Odo, Graf der Champagne, und Burkard II., Abt von St-Maurice. Diese besetzten einen großen Teil Burgunds, u. a. auch Martigny (Gr. 83). Die Königin-Witwe Irmengard ging begleitet von Graf Hupert, nach Zürich und gelangte zu Kaiser Konrad II., um ihn ihrer Treue zu versichern; «mirifice donati» kehrten beide zurück. Der Kampf um das Erbe dauerte bis 1034. Mit deutschen Truppen griff da Konrad II. den Gegner in der Rhoneebene an, während Graf Hupert mit italienischen Truppen über den Großen St. Bernhard dem Feind bei Martigny in den Rücken fiel (vgl. WIPPO, Vita Conradi Salici, in Monumenta Germaniae historica, Scriptores, Bd. XI, S. 270).

[5] G. DE MANTEYER, Les Origines de la Maison de Savoie en Bourgogne (910–1060), Auszug aus Mélanges d'Archéologie et d'Histoire, publ. par l'Ecole française de Rome, Bd. 19, 1899, S. 475.

[6] R. POUPARDIN, Le royaume de Bourgogne 888–1038, S. 431.

lichen Großen in Burgund und vor allem im Chablais und dessen nächster Umgebung. Seine nahe Verwandtschaft mit dem Herrscherhaus [1] bewirkte auch, daß er nach des Königs Tod als Vogt der Königin-Witwe Irmengard auftreten konnte [2], die Führung der Reichspartei ergriff und im Chablais eventuell auch an die Stelle der früheren burgundischen Herrscher trat. Dies ist um so wahrscheinlicher, als zwei Söhne Humberts, Aymo und Burkard, nacheinander an der Spitze der Abtei St-Maurice standen, während Aymo noch Bischof von Sitten wurde und so für kurze Zeit die Grafschaft Wallis unter die Herrschaft des Hauses Savoyen brachte [3]. Erst mit dem beginnenden 12. Jahrhundert betreten wir historisch sicheren Boden, und hier treffen wir die Nachfolger Humbert Weißhands, die Grafen von Maurienne und Aosta, als Inhaber der landgräflichen Gewalt im Chablais urkundlich aufgeführt [4]. Wie diese erworben wurde, wird wohl immer dunkel bleiben oder kaum je restlos abgeklärt werden können.

Im 14. Jahrhundert war der Besitz der grafschaftlichen Rechte Savoyens im Chablais fest verankert, um so mehr, als die Abtei St-Maurice – wie wir noch sehen werden – fast zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken war. Ein von den Grafen von Savoyen bestimmter Richter, der meist in St-Maurice residierte, urteilte an ihrer Stelle in der ganzen Grafschaft und verfügte über hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Dem Vogt von Chillon stand die administrative und militärische Verwaltung zu. St-Maurice war seit 1240 jedenfalls eine Münzstätte Savoyens [5]. Wie wir bereits gesehen haben, erlangte das in St-Maurice geprägte Geld dadurch, daß die Bischöfe von Sitten ihr Münzregal nicht nützten und das Wallis hauptsächlich in Savoyer Währung handelte, erhöhte Bedeutung. Das Kanzleiregal lag größtenteils in der Hand der Abtei [6]; hingegen besaß Savoyen das Straßenregal auf der Landstraße zwischen Ottans und dem Genfersee; die gräflichen Beamten erhoben auf dieser Strecke drei Durchgangszölle, zwei in St-Maurice und einen in Villeneuve-Chillon [7]. Eine Zeitlang befand sich der Zoll von St-Maurice als Erb-

[1] Vgl. hierzu W. Gisi, Der Ursprung des Hauses Savoyen, in ASG, Bd. 6, 1887, S. 121–155.

[2] R. Hoppeler, Beiträge, S. 15.

[3] Gr. Chartes Sédunoises 4. – E. Aubert, Trésor, S. 39 ff.

[4] E. Aubert, Trésor, PJ, S. 215, Nr. 9.

[5] Gr. 447.

[6] Gr. 1634, 1940.

[7] In St-Maurice: 1. der Zoll «von Faucigny» = auf jede Warenballe 2 Denare

lehen in der Familie der Edlen von Collombey, doch kaufte ihn Graf Amadeus V. 1304 zurück und ließ ihn in der Folge durch Beamte einziehen, die der Finanzkammer des Grafen direkt Rechenschaft schuldeten. Welch blühendes Geschäft es für die Grafen war, ist aus den Zollabrechnungen sehr gut ersichtlich [1]; durch den Besitz des Chablais besaß ja Savoyen die direkte Fortsetzung der großen Alpenpässe St. Bernhard und Simplon und profitierte davon recht ausgiebig. Die Machtbefugnisse Savoyens traten aber im Alten Chablais aufgrund weitgehender Immunitäten [2] einzelner geistlicher Herrschaften stellenweise ziemlich in den Hintergrund, jedoch nicht zum Nachteil des regierenden Hauses, besaß es doch über fast alle geistlichen Häuser, die dort begütert waren, die Kastvogtei. Diese wog die Rechte, die der Grafschaft abgingen, voll und ganz auf.

Die größten Immunitäten besaß einst wohl die Abtei St-Maurice, doch gingen ihre Güter und Rechte größtenteils an Savoyen verloren. Zum Wenigen, das sie hatte retten können, gehörte im untern Teil des Chablais das Vizedominat Vouvry [3]. In der Gegend um St-Maurice waren nur noch einige kleine Höfe dem Kloster direkt unterstellt, so Choëx, Hausseys und Basseys und Chièzes am Eingang ins Val d'Illiez. Im Städtchen selbst verblieben der Abtei im 14. Jahrhundert nur noch einige Reste [4]. Aber schon 1017 hatte Rudolf III. ihr nur das halbe Städtchen restituiert [5], und es ist anzunehmen, daß die andere Hälfte Krongut des Burgunders war. Nachdem Savoyen die Nachfolge der Rudolfinger angetreten hatte, gelang es den Grafen einerseits dank der Grafschaftsrechte, andrerseits mit Hilfe der Bürgerschaft, die sie schon

(Gr. 975, 1213). 2. der Zoll «der vier Bistümer» = auf jede Warenballe 1 Denar (Gr. 1213).

[1] Wer sich ein genaues Bild darüber machen will, studiere die Abrechnungen von St-Maurice in der «Chambre des Comptes» in Turin, Inventario 69, Fol. 161.

[2] Die «immunen Güter» waren nicht nur von den öffentlichen Lasten befreit, sondern die dem Gotteshaus unterstellten freien und hörigen Hintersassen, die diese Güter bebauten, waren dem Gericht der öffentlichen Beamten entzogen; das geschah vor allem um die Rechtspflege zu vereinfachen und Konflikten vorzubeugen. Alle Verbrechen wurden von den Beamten der betreffenden Herrschaft beurteilt, d. h. durch den vom König mit dem Blutgericht beauftragten Kastvogt. Vgl. hierzu R. Hoppeler, Beiträge, S. 151–152: Der Immunist übt auf seinem Grund und Boden alle Befugnisse des Grafen aus.

[3] Gemeindearchiv Bagnes, Pg. 11: 1378 ist ein gewisser Johann, Chorherr von St-Maurice, Viztum von Vouvry.

[4] Gr. 1181, 1635.

[5] E. Aubert, Trésor, PJ, S. 214–215, Nr. 8.

früh mit Freiheitsbriefen auf ihre Seite zu ziehen verstanden [1], den Abt fast völlig aus seinen Besitzungen und Rechten zu verdrängen. In Salvan und Finhaut, zwei kleinen Dörfern im Trienttal, war die Abtei seit 1138 im ungestörten Besitz der Grundherrlichkeit geblieben. Doch das Tal war im Mittelalter so abgeschlossen und unbedeutend, daß es keine wichtige Rolle spielen konnte und dem Besitzer auch keine Vorteile bot [2]. Ebenfalls zur Abtei gehörten ferner die rechtsufrigen Höfe Dorénaz und Collonges, welche einen Teil der Herrschaft Arbignon bildeten.

Neben der Abtei hatte das Priorat von Lutry im Alten Chablais einigen Grundbesitz. Der von der Benediktinerabtei Savigny bei Lyon abhängige Prior besaß das Blutgericht in Vionnaz, doch der Vollzug der Urteile stand dem Kastlan von Chillon zu [3].

Port-Valais/Le Bouveret war Benediktinerpriorat, jedoch von der Abtei St-Michel de Cluse bei Turin abhängig [4]. Ursprünglich besaßen hier die Grafen von Genf die Kastvogtei, doch 1251 kaufte sie Peter von Savoyen für 30 Lausanner Pfund [5].

In St-Gingolph war die Tochterabtei von St-Maurice, Abondance, Grundherrin und verfügte auch über die hohe Gerichtsbarkeit [6]. Die Verbindung zu Savoyen war infolgedessen weit loser. Stets verteidigte der Abt mit Erfolg seine Rechte gegen allfällige Übergriffe der savoyischen Beamten.

In Novel oberhalb St-Gingolph war der Propst vom Großen St. Bernhard Grundherr und im Besitze der hohen und niederen Gerichtsbarkeit [7].

Außer all diesen geistlichen Herrschaften im untersten Teil des Alten Chablais war – wie wir bereits gesehen haben – auch die Kirche von Sitten in dieser Grafschaft begütert. Ihre Besitzungen waren theoretisch wohl dem direkten Einfluß Savoyens entzogen, deren Verwaltung befand sich aber in der Hand adeliger Herren, die zugleich Vasallen Savoyens und demzufolge dem Einfluß des Grundherrn fast völlig entfremdet waren.

Schließlich waren auch die Visconti von Mailand im 14. Jahrhundert im Alten Chablais als Grundherren anzutreffen. Diese lombardische Gegenwart mag auf den ersten Anhieb erstaunen, doch ist sie sehr leicht

[1] Gr. 1401, 1499, 2345.
[2] Walliser Wappenbuch, S. 229, Art. Salvan.
[3] Gr. 1882.
[4] Gr. 1036, 2168.
[5] Gr. 538.
[6] Gr. 1444.
[7] Gr. 2190.

erklärbar. Als 1350 Blanche von Savoyen, die Schwester Amadeus' VI., Galeazzo II. Visconti heiratete, brachte sie unter anderem die kleine Herrschaft Monthey als Mitgift in die Ehe. Mailand blieb bis 1404 im Besitze dieser Kastlanei und ließ sich dort durch einen Vogt vertreten.

Doch Savoyen ließ sich in keiner Weise daran hindern, das Alte Chablais fest unter seiner Herrschaft zu halten und die Oberhoheit durch den Landvogt von Chillon ausüben zu lassen.

b) *Die Kommendation und die spätere Schutzherrschaft über die Abtei*

F. Secrétan [1] sieht den Ursprung der savoyischen Hausmacht im Wallis im Besitz der Kastvogtei über die Abtei St-Maurice. Seit der fränkischen Zeit hatte die Abtei Kommendatäräbte besessen, die völlig unabhängig von ihr deren Güter verwalteten und deren Rechte wahrnahmen. Diese Regierung der Laienäbte dauerte noch während der Herrschaft der Rudolfinger in Burgund fort. Doch infolge der sehr engen Beziehungen zwischen der Abtei und dem burgundischen Herrscherhaus verschmolzen die Krongüter mit denen der Abtei zu einem Ganzen; das gereichte ihr anfangs keineswegs zum Schaden, denn Krone und Abtei waren im Chablais reich begütert. Erst Rudolf III. verfügte – die Besitzungen «unsinnig verschleudernd» – sowohl über die einen wie über die andern recht willkürlich, man denke bloß an die Schenkungen an die Bischöfe Burgunds [2]! Das Stift sank dadurch so tief, daß es kaum mehr den Unterhalt für sechs Kanoniker sichern konnte [3]. Die Restitution von 1017 [4] stellte zwar den alten Tatbestand teilweise wieder her, doch leider nicht für lange. 1032, als der Erbfolgekrieg in Burgund ausbrach, schlug sich Abt Burkard II. auf die falsche Seite. Sein Traum, das Burgunderreich zu retten, schlug fehl, denn sein Verbündeter, Graf Odo II. von Champagne, unterlag dem Salier Konrad II. Offenbar erlitt das Kloster wegen der Politik seines Abtes eine tiefe Demütigung und Schwächung, von der es sich nicht mehr völlig erholen sollte. R. Hoppeler fragt sich mit Recht, ob nicht am Ende ein Teil seiner Besitzungen samt der Kast-

[1] F. Secrétan, Un Procès au douzième siècle ou l'avouerie impériale dans les trois évêchés romans, S. 41.

[2] Sitten: 999 (Gr. 151); Lausanne: 1011 (Recueil des Chartes, Statuts et Documents concernant l'ancien évêché de Lausanne, par F. de Gingins-la-Sarraz und F. Forel, in MDR, Bd. 7, 1846, S. 1–2, Nr. 1); Tarentaise: 996 (Turin, Archivio di Stato, Archevêchés et évêchés, Tarentaise, Mazzo I. Nr. 4); u. a.

[3] E. Aubert, Trésor, S. 37. – R. Hoppeler, Beiträge, S. 12.

[4] E. Aubert, Trésor, PJ, S. 214–215, Nr. 8.

vogtei der Preis gewesen sei, womit der Kaiser die treuen Dienste des Grafen von Maurienne belohnte[1]. Jedenfalls ist er der Ansicht, Graf Humbert Weißhand sei in St-Maurice an die Stelle der früheren welfischen Könige getreten, das heißt: Die Kastvogtei, die seine Nachkommen zu Beginn des 12. Jahrhunderts besaßen, habe vermutlich schon er innegehabt[2], waren doch zwei seiner Söhne nacheinander Äbte in St-Maurice[3]. Der weiter vorn erwähnte Passus aus der Vita Annonis läßt sich meines Erachtens eher auf die Kastvogtei als auf die Grafschaft beziehen[4].

Sicher ist, daß die Savoyer seit dem Ende des 11. Jahrhunderts im Besitze der Kommendation waren[5]; als 1128 die weltlichen Kanoniker durch Chorherren nach der Regel des heiligen Augustin ersetzt wurden und von Papst Honorius II. das Recht der freien Abtwahl zugesprochen erhielten[6], gaben auch die Grafen der Abtei die Selbstverwaltung weitgehend zurück. So sehen wir Amadeus III. um 1143 auf die Propstei verzichten, sich die Herrschaftsrechte auf die Besitzungen der Abtei jedoch vorbehalten[7]. Von da an übte der Graf die Schutzherrschaft über das Kloster und seine Besitzungen aus, und das auf solche Weise, daß die Rechte der Grafschaft und der Schutzherrschaft über das Kloster im 12. Jahrhundert völlig durcheinander geraten waren, und es kaum mehr möglich war, sie auseinanderzuhalten. Nur die bereits erwähnten kleinen Herrschaften im Alten Chablais blieben ganz unter der Herrschaft der Abtei, alle übrigen waren im Lauf der Zeit in den Besitz der Savoyer übergegangen. Sie behandelten sie wie eigene Allodialgüter und dehnten die Souveränität, die ihnen im Chablais zustand, auch auf sie aus.

Als Savoyens Politik dank dem ständig schwächer werdenden Kaisertum im 13. Jahrhundert immer weitere Kreise zog, setzten sich die Grafen endgültig in den ehemaligen Besitzungen der Abtei fest und gelangten auf diese Weise zu sehr bedeutendem Grundbesitz in der Grafschaft Wallis. Es handelt sich vor allem um den Besitz in den Dransetälern und in einigen Ortschaften des Rhonetales. In den Dransetälern waren die rechtlichen Verhältnisse zwar ziemlich verworren. In Orsières und zu beiden Seiten der St. Bernhardstraße war im 14. Jahrhundert

[1] R. Hoppeler, Beiträge, S. 17.
[2] Ibidem, S. 15.
[3] Gr. Chartes Sédunoises 4; E. Aubert, Trésor, S. 39 ff.
[4] Vgl. vorn in «Die Grafschaftsrechte im Chablais», S. 48, Anm. 3.
[5] Gr. Chartes Sédunoises 9.
[6] Urkunde vom 30. März 1128, ediert in Gallia Christiana, Bd. 12, S. 430.
[7] L. Cibrario-D. Promis, Documenti, S. 60. – Vgl. auch R. Hoppeler, Beiträge, S. 22–23.

Savoyen Grund- und Oberherr geworden. Doch das Vorhandensein eines Vizedominats weist auf ehemaligen kirchlichen Besitz hin [1].

In der Talschaft Bagnes, wo Savoyen ebenfalls seine Hoheitsrechte geltend zu machen verstand, trifft man hingegen überall Spuren der Abtei, noch im 14. Jahrhundert war sie dort im Besitze grundherrlicher Rechte. Das Vizedominat wurde durch einen Mistral verwaltet [2].

Im Haupttal der Rhone lassen sich die Burgschaften und Dörfer Conthey [3], Leytron und Nendaz [4] auf ehemaligen Besitz der Abtei zurückführen, im Val d'Hérens: Hérémence [5].

Von altersher besaß Savoyen auch die Schirmvogtei über das Hospiz auf dem Großen St. Bernhard. Die Kaiser hatten früher, als der Paß für die Verbindung mit Italien noch von viel größerer Bedeutung war, das Hospiz unter ihren eigenen Schutz genommen [6]; nachher geriet es immer mehr unter savoyische Abhängigkeit, da die Grafen zu beiden Seiten des Passes begütert waren [7]. Ob sie sich auf irgendeine Verleihung sei-

[1] Im 14. Jahrhundert befanden sich die Edlen von Orsières im Besitze dieses Amtes (Gr. 2308, 2319).

[2] Archiv der Abtei St-Maurice, Tir. 9_3, 9: Junker Jordan von Monthey ist Mistral der Abtei in Bagnes um 1377. – Vgl. auch R. Hoppeler, Beiträge, S. 48.

[3] Tamini-Délèze-de Rivaz, Essai d'histoire du district de Conthey, S. 12. – Archiv der Abtei von St-Maurice, Tir. 7_3, 2. Das befestigte Städtchen unmittelbar vor den Toren Sittens wurde 515 von König Sigismund der Abtei geschenkt, 1017 in der Restitutionsurkunde Rudolfs III. jedoch nicht erwähnt. J. E. Tamini nimmt deshalb an, es sei damals noch unter der Herrschaft der Abtei gewesen. Sie besitzt dort im 12. Jahrhundert übrigens noch verschiedene Rechte. Das Vorhandensein eines Viztums und eines Meiers bürgt ebenfalls für diese Annahme. Doch schon seit dem Ende des 11. Jahrhunderts sehen wir das Städtchen fest in der Hand Savoyens, das es in der Folge noch befestigt und ausbaut. Einzig der Getreidezehnte ging im 14. Jahrhundert noch an die Abtei. Nur im benachbarten Vétroz hatte sie dank dem Priorat einige Rechte und Besitzungen für sich retten können.

[4] Nendaz, gleichfalls ursprünglicher Besitz der Abtei St-Maurice, kam etwa um die gleiche Zeit wie Conthey unter savoyische Herrschaft. Gewisse Rechte auf die Kirche von Nendaz, welche die Abtei bewahrt hatte, wurden 1160 gegen die der Kirche von St-Maurice mit dem Bischof von Sitten eingetauscht (Gr. 365). Nur noch die auf der Höhe ob Brignon gelegenen Höfe Clèbes und Verrey blieben von der Abtei abhängige Herrschaften (R. Hoppeler, Beiträge, S. 70).

[5] Hérémence, nach J. E. Tamini 515 zusammen mit Bramois der Abtei geschenkt, fiel in der Folge fast völlig dem Domkapitel und der bischöflichen Tafel von Sitten anheim. Als 1268 die Grenze zwischen Savoyen und Wallis von Thyon an die Borgne versetzt wurde, fiel das ganze Tal von Hérémence an Savoyen, und es wurde als Majorat der Kastlanei Conthey einverleibt (Walliser Wappenbuch, Art. Hérémence, S. 124).

[6] Gr. 162, 602.

[7] Gr. 214: 1206 versprach Graf Thomas, die Chorherren und all ihre Güter in seinen Schutz zu nehmen. Gr. 616: 1242 erneuerte Amadeus IV. dieses Schirmversprechen.

tens der Kaiser oder auf andere Rechte stützen konnten, als sie sich zu Schirmvögten über das Hospiz machten, weiß man nicht. Jedoch war diese Schutzherrschaft für die Grafschaft Wallis von verhältnismäßig geringer Bedeutung, da das Hospiz auf ihrem Territorium über fast keinen Grundbesitz verfügte.

c) *Die Allodialgüter in der Grafschaft Wallis*

Neben den Besitzungen und Rechten, die aufgrund der Schutzherrschaft über die Abtei langsam in den Eigenbesitz der gräflichen Familie übergingen, erwarb sie sich – sei's durch Heirat, sei's durch Kauf und wohl auch durch Usurpation – nicht unbedeutende Eigengüter und Rechte auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Sittener Landesfürsten.

Humbert Weißhand, Vasall Burgunds und Graf von Belley, Savoyen und Aosta, hatte seinen dritten Sohn, Aymo, auf den Bischofsstuhl von Sitten gebracht. Durch diesen trat er in nähere Beziehung zur Grafschaft Wallis; aufgrund einer Erbschaft Aymos gelangte Savoyen erstmals in Besitz von Allodialgütern im Wallis. In einer Urkunde, datiert vom 12. Juni 1052 in St. Paul vor den Mauern in Rom, nennt Aymo einen gewissen Grafen Ulrich seinen «avunculus» (= Mutterbruder), bekennt, von ihm eine Reihe Güter in der Grafschaft Wallis geerbt zu haben, und vergabt sie seinem Domkapitel [1]. Graf Ulrich, vor 1052 wohl kinderlos gestorben, hinterließ seinem Neffen die grundherrlichen Rechte über die Ortschaft Orsières an der Paßstraße über den Großen St. Bernhard, das Schloß Saillon, die Hälfte der Burg und Herrschaft Ayent und Güter und Rechte in Hérens, Siders, Grengiols und Anniviers [2]. Eigenartigerweise sind die meisten dieser Güter trotz der Schenkung von 1052 in keinem Güterverzeichnis oder Einkünfterodel des Domkapitels verzeichnet; doch später trat überall dort das Haus Savoyen als Grundbesitzer auf. Es besteht kaum ein Zweifel, daß es sich hier um dieselben Erbgüter handelt. Die Vergabung Aymos scheint entweder rückgängig gemacht oder nie ausgeführt worden zu sein, und diese Erbschaft mag

[1] G. DE MANTEYER, Les origines de la Maison de Savoie, S. 480 ff. Dagegen: W. GISI, Der Ursprung des Hauses Savoyen, in ASG, Bd. 6, 1887, S. 121–155, und W. GISI, Die Gemahlin Humbert Weißhands, Stammutter der italienischen Dynastie. Der Burgunder Seliger, in ASG, Bd. 3, 1886, S. 49–55.

[2] Die Urkunde Nr. 4 der Chartes Sédunoises wurde von J. GREMAUD fälschlicherweise als in Sitten abgefaßt betrachtet, in Wirklichkeit handelt es sich wohl um Rom (G. MANTEYER, op. cit. S. 409).

der Ursprung eines savoyischen Streubesitzes im bischöflichen Wallis sein; das gilt vor allem für die Gebiete ob der Mors von Conthey. Rechtlich handelte es sich hier freilich nur um die Grundherrlichkeit, die Landgrafschaft fehlte den Savoyern in diesen Gebieten. Dasselbe gilt auch für die im Laufe der späteren Jahrhunderte erworbenen Besitzungen und Rechte im Rhonetal und in einigen Nebentälern.

1263 kaufte Graf Peter die Ansprüche und Rechte Conos und Rudolfs von Ayent auf Schloß Saxon für 282 Pfund [1]. 1277 erwarb Graf Philipp von Savoyen einen weiteren Teil des Fleckens [2]; dem restlichen Teil wurde die savoyische Oberherrschaft einfach aufgezwungen. So geriet die ehemals freie Herrschaft der Herren von Saxon unter savoyische Herrschaft.

Saillon, dessen Schloß bereits Bischof Aymo von Savoyen besaß, gelangte aufgrund dreier Tausch- und Kaufverträge in die Abhängigkeit der Savoyer [3]. Schon 1233 begegnet uns ein savoyischer Kastlan des befestigten Ortes in den Urkunden [4].

An diese beiden wichtigen Erwerbungen, die beide zu Stützpunkten der Herrschaft im Unterwallis ausgebaut wurden, knüpfte sich u. a. viel später der Kauf der von Turnschen Güter und Rechte unterhalb der Mors von Conthey an [5]. Es handelt sich vor allem um Rechte in Conthey und um die kleine Herrschaft Fey. Unklar ist der Ursprung der Rechte Savoyens auf Fully mit den umliegenden Weilern, die schon früh im Besitze der Grafen von Savoyen waren und zur Kastlanei Saillon gehörten [6].

In Riddes, das im Mittelalter wegen der großen Rhonebrücke militärisch und wirtschaftlich von erheblicher Bedeutung war, gehörten Grund und Boden den Savoyern. Sie besaßen bei der Brücke sogar eine «domus fortis», ohne daß man heute weiß, wie Savoyen zu diesen Grundrechten gekommen ist.

Vergegenwärtigt man sich noch die Stellung, die Amadeus VI. dank der freiwilligen Unterstellung der bischöflichen Herrschaften Martigny und Ardon/Chamoson unter seine Schirmvogtei innehatte, muß man gestehen, daß das ganze sog. «Valais savoyard», das Unterwallis von der Mors abwärts, um 1375 praktisch dem Einfluß und der Herrschaft Savo-

[1] Gr. 697.
[2] Turin, Archivio di Stato, Traités avec les Valaisans, Mazzo II 14.
[3] Gr. 298, 377, 378.
[4] Gr. Chartes Sédunoises 48. – V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 39.
[5] Gr. 2214.
[6] Vgl. hierzu R. HOPPELER, Beiträge, S. 60–61.

yens bereits erlegen war. Theoretisch blieben die beiden letztgenannten Herrschaften bischöflich, weil sowohl die oberhoheitlichen als auch die grundherrlichen Rechte dem Sittener Landesherrn gehörten.

2. Geographische und politische Lage Savoyens, Ziele im Wallis

Geographisch gesehen bildet Savoyen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein eigenartiges Gefüge verschiedenster Gebiete und Herrschaften. Mit bewundernswerter Zielstrebigkeit war es dem Fürstengeschlecht im Laufe dreier Jahrhunderte gelungen, um den eigentlichen Kern des alten Familienbesitzes – über dessen genauen Standort sich die Historiker Savoyens keineswegs einig sind – durch verschiedene Arten des Erwerbs ein Gebiet an sich zu bringen, das vom Neuenburgersee beinahe bis zum Mittelmeer und von der Saône in Frankreich bis nach Ivrea und Biella im Canavese reichte. Savoyen umschloß das gesamte Gebiet der Westalpen vom Fuße des Monte Rosa bis hinunter zum Mont Ginevro; innerhalb seiner Grenzen lagen nicht nur die Berge, Alpentäler und Pässe, sondern auch ein Stückweit die unentbehrlichen Zufahrtsstraßen auf beiden Seiten des Gebirgswalles. Die ganze Größe und Bedeutung Savoyens rührt von diesem Besitz her [1]. Waren die Pässe eine Quelle des Reichtums für den, der sie beherrschte, so waren sie für die Savoyer vor allem eine Quelle politischer Macht und Ansehens. Sie verstanden es, sich die Benützung ihrer Straßen nicht nur mit klingender Münze bezahlen zu lassen, sondern es lag auch in ihrer Hand, den Durchgang zu gewähren oder zu verweigern – oder doch weitgehend zu erschweren [2].

[1] In Savoyen lagen die wichtigsten Verbindungen zwischen Norditalien und Südfrankreich mit dem Val de Susa als Zufahrt zum Mont Ginevro, dann mit den Übergängen über den Mont Cenis und den Kleinen St. Bernhard; zu diesen gesellt sich noch die sehr wichtige Verbindung zum Norden, der Große St. Bernhard.

[2] Im Innern zerfällt Savoyen in verschiedene geographisch ziemlich geschlossene Räume, die im allgemeinen mit den großen Alpentälern des Landes identisch und durch mehr oder weniger gut zugängliche Alpenpässe miteinander verbunden sind. Die Täler der Drance und der Rhone zwischen Genfersee und Martigny bilden das Chablais; die Arve, deren Wasser am Mont-Blanc-Massiv entspringen, durchfließt das Faucigny; die obere Isère und ihre Nebenflüsse bewässern die Tarentaise und die Arc die Maurienne. Der obere Lauf der Dora Baltea bildet das Val d'Aosta, der untere das Canavese. Um den Oberlauf des Po und seine Nebenflüsse gruppieren sich das Val Susa und die savoyischen Besitzungen des Piemonts, Lehen der Savoyen-Achaia. Einzig das Gebiet zwischen Genf und dem Tale des Fier – das Genevois – ist der savoyischen Oberherrschaft noch nicht einverleibt, es ist aber völlig von savoyischem Besitz umgeben und wird seine Unabhängigkeit nicht mehr lange

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts war das weite Gebiet, das die Savoyer damals schon auf weite Strecken ihr eigen nennen konnten, politisch noch fast völlig unorganisiert. Die Abgeschlossenheit der großen Alpentäler förderte den Partikularismus und kam dem Unabhängigkeitsstreben großer Feudalherren entgegen, die sich nur widerwillig einer höheren Macht unterstellten [1]. Es brauchte die energische Hand eines Amadeus VI., um den Problemen seines «Staates» eine richtungweisende Linie zur Lösung vorzuzeichnen. Er vereinigte die Besitzungen der verwandten Zweige, Piemont der Savoyen-Achaia und Waadt der Savoyen-Waadt, verzichtete auf unhaltbare Positionen, die dem Ganzen wenig nützten (die Enklaven im Viennois), eroberte Gebiete, weil sie zur Einigung und Abrundung seines Staates notwendig waren (Faucigny), und bereitete benachbarte Gebiete für eine zukünftige Eroberung vor (Nice, Genevois, Unterwallis) [2].

Nach außen waren die Savoyer seit dem Tode des letzten Rudolfingers und dem Rückfall Burgunds an das römische Reich unter Konrad II. reichsunmittelbare Grafen geworden. Ohne Zaudern ergriffen die ersten Grafen der Dynastie die Partei des Reiches und bewiesen mehrmals ihre Treue. Es geschah zwar nicht ganz aus Selbstlosigkeit, wußten sie sich doch für ihre Dienste stets entsprechend bezahlen zu lassen. Die Savoyer hatten erkannt, daß sie bei der Schwäche der deutschen Herrscher durch Anerkennung ihrer Oberhoheit eine bedeutend größere Unabhängigkeit und Aktionsfreiheit erlangen würden, denn als Untertanen eines neuen Burgunderreiches oder gar als Vasallen der französischen Krone. Das römische Reich hing seinerseits stark am Besitz des ehemaligen Königreiches Burgund, das seinen Beherrschern den Weg durch die Westalpen nach Italien offenhielt. So sahen es die deutschen Herrscher nicht ungern, daß ein großer Teil dieses Reiches in der Hand eines treuen Vasallen langsam wieder vereinigt wurde. Mehrmals sollten in der Folge deutsche Könige auf ihren Italienzügen die Wege und Pässe Savoyens

halten können. Dagegen verwalten die Savoyer Teile des Bugey auf dem rechten Ufer der Rhone, das Pays de Gex zwischen Rhone und Doubs, die Bresse zwischen Saône und Ain und die Waadt nördlich des Genfersees. Alles in allem ist es ein erstaunlich weites und vielfältiges Gebiet in der Hand eines Fürstenhauses, dessen Ursprünge wahrscheinlich in den eher bescheidenen Besitzungen des alten Savoyen zwischen Rhone, Quiers und Isère zu suchen sind, konnte sich doch Savoyen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an territorialer Ausdehnung mit dem stolzen Herzogtum Burgund messen.

[1] Vgl. F. Cognasso, Il Conte Verde, S. 253.

[2] Ibidem, S. 253–256.

benützen und dabei die Savoyer mit Privilegien belohnen. Doch sollte es auch den Savoyern nicht mehr gelingen, das ganze Gebiet des ehemaligen Königreiches unter einer Herrschaft zu vereinigen, vor allem die Bischöfe hielten an ihrer Unabhängigkeit und Reichsunmittelbarkeit fest. Und bald sollten sich andere politische Faktoren geltend machen.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts war eine Expansionspolitik großen Stils an den Grenzen Savoyens beinahe unmöglich. Im Westen, wo die Besitzungen Savoyens, des Delphinats und Burgunds durch Erbschaften, Kauf usw., sehr stark ineinander verkeilt und durcheinander geraten waren, hatten die Beamten zwar durch zähe Zielstrebigkeit ein ständiges Vergrößern des Gebietes immer noch möglich gemacht, auch wenn der jeweilige Gewinn nur gering war [1]. Als aber der letzte unabhängige Delphin des Viennois, Humbert II., sein Land infolge Kinderlosigkeit und starker Verschuldung der französischen Krone verkaufte (1349), und diese so unmittelbare Nachbarin der Savoyer wurde, zogen sie vor, die umstrittenen Grenzfragen zu bereinigen [2].

Die Rhone, das Flüßchen Quiers und die Berge der Maurienne bildeten von nun an die gemeinsame Grenze mit dem Delphinat, das direkt dem französischen Kronprinzen unterstellt wurde. An eine Expansion in diese Richtung war nicht mehr zu denken, wollte man nicht in einen ernsten Konflikt mit Frankreich geraten und die Existenz der Grafschaft gefährden. In der Folge bildete nur noch das Genevois eine größere Enklave im savoyischen Besitz, doch bemühten sich die Grafen von Genf, mit den Savoyern in bestem Einvernehmen zu leben und bereiteten so die friedliche Vereinigung ihrer Grafschaft mit Savoyen vor [3].

Als direkte Folge des Vertrages von Paris und des klugen Verzichts auf die Ausdehnung des Staates nach Westen, wo die Wiedervereinigung der Gebiete des Königreiches von Arles auf die Savoyer stets eine gewisse Anziehung ausgeübt hatte, ist die Hinwendung der gräflichen Politik gegen Italien zu betrachten.

Im Piemont hatte Amadeus VI. nach den heftigen Wirren unter Jakob von Savoyen-Achaia und der Beseitigung seines ältesten Sohnes Philipp [4]

[1] Ibidem, S. 30.

[2] Im Vertrag von Paris (1355) verzichtete Amadeus VI. auf seine Besitzungen und Rechte im Viennois und Novalais auf dem linken Ufer der Quiers, erhielt aber dafür Faucigny, Gex und die im Genevois gelegenen Besitzungen des Delphins.

[3] Vgl. oben S. 58, Anm. 2.

[4] Philipp von Savoyen-Achaia wurde im See von Avigliana ertränkt. Vgl. P. L. Datta, Storia, S. 212.

für den unmündigen Amadeus die Regentschaft übernommen [1]. Als dieser 1378 die Verwaltung seines Erbes übernahm, war der Wille nach Unabhängigkeit in der Familie der Savoyen-Achaia gebrochen. Amadeus war wie sein Nachfolger und Bruder ein treuer Vasall des Grafen und eine wichtige Stütze gegen die unberechenbaren Angriffe der Markgrafen von Saluzzo und Montferrat sowie der Visconti von Mailand [2]. Mit diesen beiden Brüdern, die kinderlos starben, erlosch auch der herrschende Zweig der Savoyen-Achaia; Piemont geriet unter die direkte Oberhoheit des Hauses von Chambéry.

Die Lombardei war im übrigen sehr der savoyischen Habgier ausgesetzt. Es fanden sich dort nur einige Kleinstaaten wie Saluzzo, Montferrat, Asti, Ceva, Nizza usw., aber die Grenzen waren nirgends fest und die Rechte überall verschieden, von Schloß zu Schloß, von Dorf zu Dorf. Feudalherrschaften und bischöfliche und klösterliche Signorien lagen miteinander fast ständig in Fehde. So war es sehr leicht, durch Handstreich die Herrschaft zu wechseln. Geschickt wußte sich Amadeus VI. als Schiedsrichter einzuschalten oder seine Schutzherrschaft «anzubieten» [3]. Doch hier sollten die Savoyer bald mit den Zielen der mächtigen und rücksichtslosen Visconti aus Mailand in Konflikt geraten. Obwohl die beiden Dynastenfamilien grundverschieden waren, gestalteten sich die gegenseitigen Beziehungen nach außen im allgemeinen gut. Der Einfluß der klugen Blanche von Savoyen, der Gattin Galeazzos II. Visconti, kann in diesem Zusammenhang nicht hoch genug eingeschätzt werden! Gemeinsam beseelte die beiden Dynastien nur eines: Der feste Wille, ihre Staaten zu vergrößern und ihre Macht zu festigen. Die politische Auseinandersetzung ging vor allem um Besitzungen im südlichen Piemont, denn beide Familien suchten einen Zugang zum Meer. Mailand reichte bis an die Grenzen von Montferrat und Asti und streckte seine Hand nach Gebieten aus, die sowohl die Savoyer als auch die Achaia, Montferrat und Saluzzo in ihren Besitz zu bringen bestrebt waren. Es handelt sich um die Güter der Anjou von Neapel. Seit dem 13. Jahrhundert besaßen diese die Städte Asti, Alba, Chieri, Mondovi, Tortona,

[1] Er war der erste Sohn Jakobs aus 3. Ehe mit Marguerite de Beaujeu und wurde am Hofe von Chambéry mit seinem Bruder Ludwig zusammen erzogen.

[2] Vgl. Marie José, Les Origines, Kapitel IV: Unification et agrandissement des Etats de Savoie sous Amédée VI., bes. Insubordination de Jacques, prince d'Achaie, S. 108 ff. und Philippe et la fin de la résistance, S. 112 ff.

[3] Die Situation ist sehr bezeichnend für die politische Indifferenz des größten Teils der Bevölkerung einerseits und für das Vorherrschen ökonomischer Momente anderseits (F. Cognasso, Il Conte Verde, S. 30–31).

Alessandria und Cherasco. Doch war Königin Johanna I. von Neapel nicht mehr in der Lage, die Gebiete zu verteidigen. Der Kampf wogte lange hin und her, und oft wechselten die Städte den Besitzer [1]. Savoyer wie Mailänder waren jedoch stets bestrebt, einer entscheidenden Begegnung auszuweichen und andere den Krieg führen zu lassen. An diesen Grenzen sind deshalb die Gewinne Savoyens nicht so bedeutend wie im Westen und Nordwesten, wo es mit kluger Diplomatie und weniger Anstrengung mehr erreicht hatte [2]. Zwischen 1350 und 1379 gelang es dem Geschick Amadeus' VI. doch, Gegner und Bundesgenossen dazu zu bringen, ihm alle Städte und Ländereien abzutreten, die mit der Zeit aus dem Piemont einen homogenen Staat unter der Herrschaft Savoyens machen sollten [3].

Nun bleibt uns noch kurz auf die Situation nördlich des Genfersees und im Wallis einzugehen. 1359 war das Waadtland durch Kauf unter die direkte Oberherrschaft Savoyens zurückgekehrt [4]. Amadeus VI., der den Kauf tätigte, kannte die Bedeutung der Waadt für den Transitverkehr am Ausgang des obern Rhonetales, längs des Genfersees und gegen das Schweizer Mittelland und Deutschland hin. Dieser Kauf bedeutete auch einen weiteren Schritt zur Isolierung Genfs, dessen Freiheit den Savoyern schon längst ein Dorn im Auge war [5]. An eine weitere Ausdehnung der Grafschaft nach Norden dachte in Savoyen wohl niemand mehr ernsthaft, seitdem die Habsburger ihre Hand über das schweizerische Mittelland hielten und nachdem Amadeus VI. die Politik seines Hauses gegen Italien orientiert hatte. Er verzichtete endgültig auf die legitimen Ansprüche auf die deutschsprachigen Gebiete der Kyburger [6]

[1] Vgl. Marie José, Les Origines, S. 127–143 und 201–223.

[2] E. Plaisance, Histoire, S. 211.

[3] Marie José, Les Origines, S. 223.

[4] Katharina von Savoyen war beim Tode ihres Vaters Ludwig II. alleinige Erbin der Besitzungen der Savoyen-Waadt geworden. In dritter Ehe heiratete sie Wilhelm von Flandern, Graf von Namurs, und zog nach Belgien. Begreiflicherweise war das Interesse Wilhelms an der Waadt nicht sehr groß. So verkaufte er 1359 alle Besitzungen, die seine Gemahlin in die Ehe gebracht hatte, für 160 000 Goldgulden an Amadeus VI. Es handelte sich neben der Waadt auch um Besitzungen und Rechte im Valromey und Bugey. Vgl. u. a. Marie José, Les Origines, S. 116–117.

[5] Die Waadt umfaßte damals die 10 Kastlaneien Nyon, Rolle, Morges, Moudon, Estavayer, Romont, Rue, Yverdon, Clées und Vaulruz, zusammen bildeten sie eine Landvogtei mit Zentrum in Moudon (vgl. J. Cordey, L'acquisition du Pays de Vaud par le Comte Vert 1359, in MDR, Serie 2, Bd. 6, 1907, S. 65–106.

[6] Infolge Ehe zwischen Hartmann dem Älteren von Kyburg und Marguerite von Savoyen, Schwester Peters II., gestorben 1273, bestanden seitens der Savoyer legitime Erbschaftsansprüche.

und begnügte sich damit, mit Freiburg und dem immer stärker werdenden Bern gute Beziehungen zu pflegen und deren Kampf gegen die Habsburger zu unterstützen [1].

Von ganz anderem Interesse war für die Savoyer die bischöfliche Grafschaft Wallis. Seit dem 11. Jahrhundert hatten sie – sei's auf diplomatischem, sei's auf militärischem Weg – versucht, das Tal unter ihre Oberhoheit zu bringen. War es den Bischöfen stets gelungen, mit Hilfe des Adels oder der Untergebenen die Unabhängigkeit zu wahren, so konnten sie auf die Dauer doch nicht verhindern, daß Savoyen bedeutende Erfolge erzielte: Im 14. Jahrhundert hatte es seine Herrschaft bis vor die Tore Sittens vorgeschoben. Der Einfluß auf die Besetzung des Bischofsstuhles war so auschlaggebend, daß man eine Zeitlang glauben konnte, die Angliederung der Grafschaft an Savoyen sei nur noch eine Frage der Zeit [2]. Übrigens waren auch im Wallis die Besitzungen beider stark ineinander verwoben, so daß ständige Reibereien zwischen den savoyischen Beamten und den Untertanen des Bischofs nicht zu vermeiden waren. Im Wallis mußte Savoyen nicht befürchten, mit einem mächtigeren Gegner in Konflikt zu geraten, wie es an den westlichen und südlichen Grenzen der Fall war.

Warum erschien der Besitz dieses abgeschlossenen Tales zwischen seinen hohen Bergen den Grafen so wünschenswert? Sicher nicht, um den einst gehegten Plan einer Wiedervereinigung des Königreiches Hochburgund zu verwirklichen, und ebensowenig war der Gedanke an Expansion alleinige Triebfeder. Für Savoyen galt es, in den Besitz der Straßen und Pässe des Landes zu gelangen!

Es ist nicht möglich, die Bedeutung des Wallis im ausgehenden 14. Jahrhundert zu verstehen, ohne einen Blick auf den Handel und das Wirtschaftsleben der Nachbarländer zu werfen. Die beiden Walliser Alpenübergänge Simplon und St. Bernhard waren lange die beste Verbindungsmöglichkeit zwischen Italien und dem Norden Europas durch die Zentralalpen. Diesen Pässen verdankt es das obere Rhonetal auch, daß es in der Geschichte des Alpengebietes eine so bewegte Rolle gespielt hat. Der Übergang über den Großen St. Bernhard ist bereits in der Antike ein

[1] Vgl. Histoire Militaire de la Suisse, publiée sur l'ordre du chef de l'état-major général, le colonel commandant de corps Sprecher von Bernegg, sous la direction du colonel M. Feldmann et du capitaine H. G. Wirz, 4e Cahier, Bern 1935. Vgl. 7e chapitre: La politique des Confédérés au XIVe et au XVe siècle, par EMIL DÜRR, S. 251.

[2] Ibidem, S. 176.

von den Römern ausgebauter Verkehrsweg. Der Reihe nach haben ihn Heere, Händler, Rompilger, deutsche Könige und römische Kaiser im frühen Mittelalter sehr oft benützt [1]. Im 14. Jahrhundert hatte er vor allem für die Verbindung zwischen den savoyischen Besitzungen im Unterwallis und dem ebenfalls savoyischen Aostatal eine hervorragende Bedeutung. Der Simplon dagegen, dessen alter Saumweg aus der Römerzeit anscheinend erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts für den größeren Warentransport sowohl von Mailand als auch vom Bischof von Sitten ausgebaut worden war, war der eigentliche Handelspaß zwischen der Lombardei und Genf und den Märkten der Champagne. Die fast ständigen Spannungen zwischen den Visconti und den Savoyern wegen Besitzungen in der westlichen Po-Ebene und am Fuße der Westalpen und die Verselbständigungsgelüste der Fürsten von Savoyen-Achaia im Piemont ließen den Verkehr über den Mont Cenis als wenig sicher erscheinen. Zollschwierigkeiten, Paßsperren und lokale Kriege beeinträchtigten dort fast ständig den Handel.

Während der Verkehr über den Großen St. Bernhard aus den eben erwähnten Gründen, aber auch wegen seiner relativ bedeutenden Höhe (2469 m ü. M.) im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts für den internationalen Verkehr stark an Bedeutung verlor, stieg die des Simplons erheblich an. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und bis zur Erschließung des Gotthards war er beinahe der einzige Alpenübergang für den Handel zwischen Italien und der Champagne und Flandern dank seiner geringen Höhe (2005 m ü. M.) und der gleichmäßigen Steigungen auf beiden Seiten der Alpen [2].

Infolge der ständigen Bedrohung durch Savoyen im Westen wandte sich das Oberwallis mehr und mehr dem Süden zu. Das förderte ebenfalls den Ausbau der Simplonstraße, die Bischof Bonifaz von Challant 1291 von der Brücke bei Crevola im Val Divedro bis Brig mit allen Rechten erworben hatte [3]. Bereits vorher war eine ganze Anzahl von Handelsverträgen zwischen den Gesellschaften von Mailand und Pistoja und den Landesherren abgeschlossen worden, um einen möglichst reibungslosen Verkehr durch die Grafschaft zu sichern [4], denn die italienischen Handelsleute benützten mit ihren Waren außer der Talstraße

[1] Vgl. hierzu E. Oehlmann, Die Alpenpässe im Mittelalter, in JSG, Bd. 3, 1878, S. 169–289 und Bd. 4, 1879, S. 163–324.

[2] M. C. Daviso, La route du Valais au 14e siècle, in SZG, Bd. 1, 1951, S. 546.

[3] Gr. 1020.

[4] Gr. 764, 787, 805, 1017. Vgl. V. van Berchem, Tavel, S. 320.

auch die zahlreichen Susten auf dem Hoheitsgebiet des Fürstbischofs von Sitten. Diese Verträge, aber auch die savoyischen Zollabrechnungen von St-Maurice und Chillon-Villeneuve, geben Zeugnis vom regen Verkehr auf den bischöflichen Straßen [1].

Ein Umstand, der in engstem Zusammenhang mit dem Handel von ganz besonderer Bedeutung ist, ist die wirtschaftliche Blüte Mailands und der Lombardei im 14. und 15. Jahrhundert. Während die Wirtschaft Westeuropas im 14. Jahrhundert auf weite Strecken durch Hungersnot, durch Geldkrise infolge Kriegswirtschaft und durch die Pest, die ein Drittel der Bevölkerung Europas hinweggerafft hatte, fast völlig lahmgelegt worden war [2], bot die Gegend Mailands und der Lombardei ein ganz anderes Bild. Eine intensive, aufbauende und erneuernde Tätigkeit machte sich breit. Die Periode der Expansion, etwa von 1350 bis 1500, wurde zwar durch längere oder kürzere Krisen unterbrochen, aber man darf trotzdem von einer langandauernden Blütezeit sprechen, die ihren Höhepunkt um die Mitte des 15. Jahrhunderts erreichte [3]. Im Wallis wirkte sich dieser Umstand verschieden aus. Einerseits bedeutete der rege Handel und Verkehr, der durch das Tal zog, um die Webereien Norditaliens mit Rohstoffen zu versorgen und die Märkte Nordfrankreichs und Flanderns mit Stoffen und Geweben zu beliefern, eine nicht zu unterschätzende Einnahmequelle für die Bevölkerung und den Landesfürsten. Andererseits brachte der Handel auch politische und personelle

[1] Die Abrechnungen der bischöflichen Zollstellen, deren es an der Talstraße eine ganze Reihe gab (vgl. V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 320–321), sind leider fast samt und sonders verloren, um so wertvoller sind die wenigen Fragmente. Sie geben uns Aufschluß über die Art der Waren, die den mittelalterlichen Handel beherrschten. Vergleich zwischen dem Zoll von Sitten und dem von St-Maurice: In St-Maurice wurden vom 13. Juli 1378 bis 8. März 1385 8765 Ballen verzollt, etwa 110 Ballen pro Monat. In Sitten waren es für die Jahre 1379 bis 1384 (6. Februar) 8598 Ballen, also etwa 143 pro Monat. Zieht man den starken Transportrückgang während der Wirren von 1384 in Betracht, kommt man auf annähernd denselben Durchschnitt, was beweisen dürfte, daß ein großer Teil der Waren durch Sitten, also über den Simplon, zog. In der Ausfertigung der beiden Abrechnungen ist ein sehr großer Unterschied feststellbar, die der savoyischen Beamten ist viel genauer und ausführlicher und bringt Termine und auch genaue Angaben über die Art der Waren; die Angaben für Sitten sind sehr allgemein und «großzügig». Daß sich unter solchen Umständen ein Vergleich nur mit vielen Vorbehalten anstellen läßt, ist klar. – Quellen für Sitten: StAS, ABS 127/7. Quelle für St-Maurice: Turin, Chambre des Comptes, Inventario 69, Fol. 161.

[2] E. PERROY, A l'origine d'une économie contractée: Les crises du XIVe siècle, in Annales Economie, Sociétés, Civilisations, 1949, S. 167–182.

[3] M. CIPOLLA, Storia di Milano, Bd. 8, 3. Teil: I precedenti economici, S. 347 ff.

Bindungen, die vor allem im Kampf gegen Savoyen deutlich hervortraten. Zahlreiche lombardische Händler und Ballenführer ließen sich zeitweilig oder dauernd in den größeren Zentren des Wallis nieder, erwarben das Bürgerrecht und erlangten bedeutende soziale und politische Stellungen.

Der Gegensatz Mailand – Savoyen wirkte sich auch im bischöflichen Wallis stark aus. Geschickt wußten die Visconti das Unabhängigkeitsstreben der obern Zenden auszunutzen, um den Träger der savoyischen Politik im Wallis, den Bischof von Sitten, zu vertreiben, als ihnen der Einfluß der Savoyer im Wallis zu mächtig zu werden drohte. Nicht zufällig stehen auch Lombarden an der Spitze des Aufruhrs!

In ihrer Haltung zum Wallis ließen sich die Mailänder mehr von wirtschaftlichen als von politischen Motiven leiten. Den Handelsleuten lag in erster Linie daran, die Verkehrswege sicher zu erhalten, und es war für sie gewiß leichter, mit den Wallisern und ihrem Bischof – vorausgesetzt daß dieser nicht die Interessen Savoyens vertrat – zu verhandeln als mit dem immer mächtiger werdenden Savoyer, der den Simplon auch für militärische Zwecke benutzen konnte, sobald dieser in seiner Macht lag. Die Sperrung des Passes wäre einer Wirtschaftskrise in Norditalien gleichgekommen. So fühlte sich Mailand von Norden her bedroht, sobald Savoyen im Wallis zu stark zu werden begann, und unterstützte im geheimen jede Bewegung, die gegen Savoyen gerichtet war.

Die Oberwalliser ihrerseits sahen sich ganz natürlich eher von Mailand angezogen, das ihre Unabhängigkeit in keiner Weise zu gefährden schien, solange seine Handelsleute ungehindert über die Straßen des Landes ziehen konnten; für die Walliser war das übrigens eine Verdienstmöglichkeit ersten Ranges, und man war nicht ohne weiteres gewillt, sie aufzugeben. – Die wirtschaftlichen Zusammenhänge – bis jetzt anscheinend etwas außer acht gelassen – spielten in der Entwicklung der Landesgeschichte eine nicht zu unterschätzende Rolle.

III. KAPITEL

Verwaltungsapparat und Beamtenstab

Theoretisch lassen sich die bischöflichen Beamten in drei Kategorien gliedern: 1. die an der «curia episcopalis» Tätigen, die «familiares»; 2. die kirchlichen Würdenträger und der Diözesanklerus; 3. die Beamten